

2017 -06- 30

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Staatssekretariat für Migration
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

28. Juni 2017

Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. April 2017 sind die Kantone zur Stellungnahme zur Anpassung der Asylverordnung 2 und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern eingeladen worden. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

Mit den Verordnungsänderungen wird ein Teil der von der Bundesversammlung am 16. Dezember 2016 beschlossenen Revision des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG) mit Fremdänderungen im Asylgesetz (AsylG) umgesetzt. Der Regierungsrat nimmt von der Umsetzung zustimmend Kenntnis.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Stephan Attiger
Landammann



Vincenza Trivigno
Staatschreiberin

Kopie

- dora.bucher@sem.admin.ch
- roman.bloechlinger@sem.admin.ch

2017 -08- 17



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
 Marktgasse 2
 9050 Appenzell
 Telefon +41 71 788 93 25
 Telefax +41 71 788 93 39
 regina.doerig@rk.ai.ch
 www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Staatssekretariat für Migration
 Quellenweg 6
 3003 Bern-Wabern

Appenzell, 16. August 2017

Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 26. April 2017, mit welchem Sie um Stellungnahme zur Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern ersuchen.

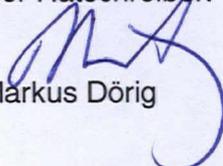
Die Standeskommission hat die unterbreiteten Unterlagen geprüft und nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV 2)
 Der Wegfall von administrativen Hürden dürfte es betroffenen Personen erleichtern, in die Erwerbstätigkeit überzutreten. Der Kanton Appenzell I.Rh. befürwortet die vorgesehene Anpassung.
2. Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VInt)
 Die vereinbarten Vorgaben konnten vom Kanton Appenzell I.Rh. bis anhin immer eingehalten werden. Wir sehen keine Gründe, die gegen die vorgesehene Anpassung der Integrationsverordnung spricht und unterstützen auch diese Vorlage.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


 Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- dora.bucher@sem.admin.ch
- roman.bloechlinger@sem.admin.ch
- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell



Regierungsrat, 9102 Herisau

Staatssekretariat für Migration
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 7. Juli 2017

Eidg. Vernehmlassung; Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 26. April 2017 eröffnete das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsyIV 2; SR 142.312) und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205).

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Regierungsrat ist grundsätzlich mit den vorgelegten Entwürfen der AsyIV 2 und VIntA einverstanden und beurteilt die Stossrichtung als zweckmässig. Er begrüsst namentlich, dass die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit für Personen aus dem Asylbereich erleichtert wird.

1. AsyIV2

Die Erleichterung der Arbeitsintegration durch Aufhebung der Sonderabgabe auf das Erwerbseinkommen wird unterstützt und als sinnvoll erachtet. Die Aufhebung der Sonderabgabe entlastet die Arbeitgebenden im administrativen Bereich und macht die Annahme einer Arbeit im Niedriglohn- oder Teilzeitlohnbereich für Arbeitnehmende attraktiver. Die Sozialhilfeabhängigkeit bei vorläufig Aufgenommenen, Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung sowie Asylsuchenden kann damit reduziert werden.

In Bezug auf Art. 11 ist zu bemerken, dass die Kantone zumindest bei der Zuweisung zwingend zuhanden der zuständigen Sozialhilfebehörden über die Sonderabgabe auf Vermögenswerte informiert werden sollten; dies insbesondere für die Bemessung der nötigen Sozialhilfe bzw. für die Anrechnung von Vermögen.



2. VintA

Die Anpassung wird begrüsst. Damit wird geregelt, wie die Gelder aus den kantonalen Integrationsprogrammen zu behandeln sind, die bis zum Ende der Programmperiode nicht verwendet worden sind. Mit dieser Bestimmung wird eine Rechtsunsicherheit im Hinblick auf den Ablauf des KIP I per Ende 2017 beseitigt.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Roger Nobs, Ratschreiber

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

EJPD
Staatssekretariat für Migration
3003 Bern-Wabern

Per Mail:

Dora.Bucher@sem.admin.ch
Roman.Blöchlinger@sem.admin.ch

16. August 2017

RRB-Nr.: 770/2017
Direktion Polizei- und Militärdirektion
Unser Zeichen 2017.POM.328 / M5QR@STA.BE.CH
Ihr Zeichen
Klassifizierung Nicht klassifiziert



Vernehmlassung des Bundes: Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern. Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Kanton Bern stimmt der Änderung der Verordnungen zu. Gerne bringen wir bei dieser Gelegenheit nachfolgende ergänzende Hinweise an.

Zur Asylverordnung 2

Die Absicht des Bundesrates, administrative Zugangshürden zum Arbeitsmarkt für Personen aus dem Asylbereich abzubauen und so eine bessere Ausschöpfung des inländischen Arbeitsmarktpotenzials zu leisten, wird vom Regierungsrat begrüsst. Insbesondere begrüsst er die Abschaffung der Sonderabgabe auf Erwerbseinkommen. Damit wird ein wichtiger Negativanreiz auch für die Arbeitgeber beseitigt. Der Regierungsrat erhofft sich von den Massnahmen, dass damit die Ziele, mehr Arbeitsintegration und weniger Sozialhilfeausgaben, auch tatsächlich erreicht werden können.

Gewisse Hürden für die Arbeitsmarktintegration bleiben bestehen: So erschweren die stark einschränkenden Regelungen für Arbeitspraktika nach wie vor den Zugang in den ersten Arbeitsmarkt. Es fehlt aus Sicht des Regierungsrats eine angemessene Regelung, die in Betracht zieht, dass die Zielgruppe in der Regel über keinerlei Erfahrungen im Schweizer Arbeitsmarkt verfügt und entsprechend auch keinen Zugang zu den Regelstrukturen aufweist.

Der Bericht der Arbeitsgruppe VSAA/VKM vom 28. November 2014 und das Factsheet des SEM vom 15. März 2017 betreffend Praktika für vorläufig aufgenommene Ausländer, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und anerkannte Flüchtlinge weisen den diesbezüglichen Handlungsbedarf klar aus. Der Regierungsrat beantragt, die Rahmenbedingungen flexibel zu gestalten, damit die Arbeitsintegration im Einzelfall erfolgreich verlaufen kann. Für die Arbeitgeber wären mehr Anreize zu schaffen, Praktika anzubieten.

Zur Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Der Regierungsrat begrüsst die neue, halbjährliche Auszahlung der Integrationspauschale an die Kantone (gestützt auf die effektive Zahl der Entscheide anstelle des Durchschnittswerts der vergangenen vier Jahre). Dadurch werden die Schwankungen im Asylbereich schneller und zugleich besser abgebildet. Daraus resultiert eine höhere Kostengenauigkeit für die Massnahmenplanung der Kantone und den individuellen Integrationsplan für vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge.

Mit der Konkretisierung der Bedingungen bezüglich finanzieller Rückforderungen des Bundes und Verwendung von Restbeträgen wird die Rechtssicherheit für die Kantone – auch im Hinblick auf die KIP 2 – erhöht. Dies wird ausserordentlich begrüsst. Allerdings ist der unbestimmte Rechtsbegriff „mangelhaft“ in Artikel 19 Absatz 1 VIntA störend, da er dem Bund einen grossen Spielraum für die Beurteilung des Erfüllens der vereinbarten Leistungs- und Wirkungsziele einräumt. Der Regierungsrat erwartet, dass der Bund bei einem konkreten Anwendungsfall die mangelhafte Umsetzung konkret und detailliert aufzeigt.

Weiterführende Bemerkungen

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass der Abbau von Hürden zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht ausreicht, wenn die Zielgruppe zu dessen Ausübung nicht ausreichend befähigt wird. Es ist deshalb wichtig, genügend Mittel für Massnahmen im Bereich der Grundkompetenzen, Sprachförderung und Nachholbildung zur Verfügung zu stellen. Wir begrüssen es daher, dass im Rahmen der Integrationsagenda Schweiz die Höhe der Integrationspauschale geprüft und in der Folge hoffentlich auch erhöht wird.

Ebenfalls zentral für die Weiterentwicklung und Verbesserung der Integration von Ausländerinnen und Ausländer ist die laufende Diskussion zur Überprüfung des Status der „vorläufigen Aufnahme“. Der Regierungsrat stellt eine mangelnde Bereitschaft der Arbeitgeber, Personen mit Status F einzustellen, fest. Dies dürfte zweifellos auch mit dem Begriff der vorläufigen Aufnahme zusammenhängen. Diese Zurückhaltung besteht unabhängig vom administrativen Aufwand und den damit verbundenen Kosten, weshalb der Wegfall der Sonderabgabe allein keine genügende Verbesserung bringen wird. Vielmehr muss der Status grundsätzlich überdacht werden. Der Regierungsrat begrüsst die mit der Verabschiedung des Berichts vom 12. Oktober 2016 angestossene Auseinandersetzung des Bundesrats in dieser Hinsicht.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung der Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident

Bernhard Pulver

Der Staatsschreiber

Christoph Auer

Verteiler

- Alle Direktionen, ohne BVE und STA
- MIP

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Bundeshaus West
3003 Bern

Liestal, 4. Juli 2017

Vernehmlassung zur Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 26. April 2017 haben Sie die Kantone eingeladen, in obiger Angelegenheit Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft nimmt gerne wie folgt Stellung:

Die Aufhebung der Sonderabgabe auf Erwerbseinkommen gemäss der Asylverordnung 2 ist zu begrüssen. Eine administrative Hürde für die Arbeitgeber wird damit abgebaut. Ebenso wird die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit für Personen aus dem Asylbereich wesentlich attraktiver, und die Sozialhilfe dürfte langfristig entlastet werden.

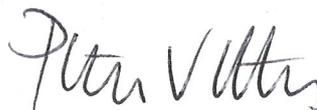
Weiter werden die Anpassungen der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern, welche die Behandlung von Geldern aus den kantonalen Integrationsprogrammen regeln, begrüsst. Mit dieser Bestimmung wird eine bestehende Rechtsunsicherheit im Hinblick auf die Rückerstattung nicht verwendeter Bundesgelder im Bereich Integration beseitigt.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Hochachtungsvoll



Dr. Sabine Pegoraro
Regierungspräsidentin



Dr. Peter Vetter
Landschreiber



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Bundeshaus West
3003 Bern

dora.bucher@sem.admin.ch
roman.bloechlinger@sem.admin.ch

Basel, 16. August 2017

Regierungsratsbeschluss vom 15. August 2017

Vernehmlassung zur Änderung der Asylverordnung 2 und der Integrationsverordnung: Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 26. April 2017 haben Sie uns zur Stellungnahme zur Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV 2) und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat unterstützt die Änderungen der beiden Verordnungen.

Besonders begrüsst er die Aufhebung der Sonderabgabe in der AsylV 2. Auch im Kanton Basel-Stadt haben Erfahrungen gezeigt, dass die Sonderabgabe eine nicht unerhebliche administrative Hürde für Arbeitgeber darstellt, welche Personen aus dem Asylbereich anstellen wollen. Auch für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird die Aufnahme einer Arbeit dadurch attraktiver. Die Senkung von administrativen Zugangshürden zum Arbeitsmarkt ist ein wichtiger Beitrag für eine verbesserte Erwerbsintegration von Personen aus dem Asylbereich.

Weiter begrüsst der Regierungsrat die Anpassungen der VIntA im Hinblick auf die kantonalen Integrationsprogramme 2018 bis 2021 (KIP 2). Der Bund richtet neu die Integrationspauschalen an die Kantone gestützt auf die effektive Zahl der Entscheide im Asylbereich zweimal jährlich aus. Die Fixierung des jährlichen Beitrages gestützt auf Durchschnittswerte der Anzahl Personen während der vorangehenden vier Jahre hatte sich in der Praxis nicht bewährt, da die Zahl der Personen stark schwankt.

Im Übrigen teilt der Regierungsrat die Ausführungen in der Vernehmlassungsantwort der Konferenz der Kantonsregierungen, die sich an der Plenarversammlung vom 30. Juni 2017 vertieft mit den Verordnungsanpassungen auseinandergesetzt hatte.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne die Asylkoordination Kanton Basel-Stadt, Renata Gäumann, renata.gaeumann@bs.ch, Tel. 061 267 58 77, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

EINGANG GEVER SEM

2017 -07- 05

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Département fédéral de justice et police
3003 Berne

Eidg. Justiz- und
Polizeidepartement

05. Juli 2017

Fribourg, le 3 juillet 2017

Modifications de l'ordonnance 2 sur l'asile relative au financement et de l'ordonnance sur l'intégration des étrangers

Madame, Monsieur,

Par courrier du 26 avril 2017, la Cheffe du Département fédéral de justice et police nous a consultés sur les objets cités en titre, et nous vous en remercions.

Nous vous prions de trouver ci-dessous nos observations.

1. Ordonnance 2 sur l'asile relative au financement

Nous soutenons les modifications proposées, qui facilitent l'accès au travail, notamment en allégeant les démarches administratives des employeurs et en rendant le travail plus attractif en diminuant les taxes.

Nous relevons toutefois qu'il y a lieu de demeurer circonspect sur l'ampleur de leur impact. Tout positifs soient-ils, ces allègements ne sauraient jouer un rôle déterminant dans la volonté d'un employeur d'engager une personne admise provisoirement en Suisse ou un réfugié reconnu. Ce sont avant tout les qualifications, les compétences professionnelles et l'expérience du candidat à l'engagement qui convainquent prioritairement un employeur. La population concernée de première génération ne dispose souvent pas de ces atouts indispensables. Seule la promesse d'une aide financière importante à la formation, dans l'entreprise, peut y remédier. A cet égard, le projet de programme pilote du Conseil fédéral instituant une forme de préapprentissage d'intégration pour ces catégories de personnes est une mesure davantage prometteuse.

2. Ordonnance sur l'intégration des étrangers

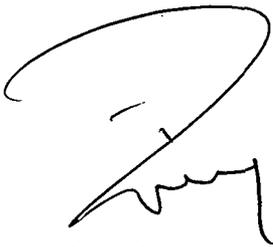
Nous nous opposons à la modification de l'article 18, alinéa 3 relatif aux modalités de financement du forfait d'intégration pour réfugiés reconnus et personnes admises à titre provisoire. En prévoyant un versement des forfaits deux fois par année sur la base du nombre de décisions effectives selon les listes Finasi, le projet aura pour conséquence que les cantons seront tributaires du nombre de décisions rendues effectivement durant la période concernée. En attendant les versements deux fois par an, les cantons devront avancer l'argent sans connaître le nombre de décision qui sera rendu.

Le modèle actuel, selon lequel les cantons peuvent compter sur une enveloppe annuelle fixée dans la convention-programme, enveloppe complétée par le Secrétariat d'Etat aux migrations en fonction du nombre effectif de décisions rendues, offre d'avantage de marge de manœuvre financière aux cantons. Nous préconisons donc son maintien.

Les autres modifications de ce projet n'appellent pas de commentaires particuliers de notre part.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :



Maurice Ropraz
Président



Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat



RÉPUBLIQUE ET CANTON DE GENÈVE

Genève, le 26 juillet 2017

EINGANG GEVER SEM

2017 -07- 28

Eidg. Justiz- und
Polizeidepartement

28. Juli 2017

Nö. _____

Le Conseil d'Etat

3606-2017

Madame Simonetta Sommaruga
Conseillère fédérale
Département fédéral de justice et police
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Concerne : consultation fédérale concernant les modifications de l'ordonnance 2 sur l'asile relative au financement et de l'ordonnance sur l'intégration des étrangers

Madame la Conseillère fédérale,

Notre Conseil a bien reçu votre lettre du 26 avril 2017 par laquelle vous l'avez invité à se prononcer à l'occasion de la consultation citée en marge et il vous en remercie.

S'agissant de l'ordonnance 2 sur l'asile relative au financement, notre Conseil salue la volonté de supprimer la taxe de 10% sur le revenu de l'activité lucrative.

En effet, l'expérience a démontré que ce prélèvement sur les salaires est souvent un obstacle administratif important pour les employeurs, qui renoncent dès lors à embaucher une personne admise à titre provisoire. Les titulaires de permis F se trouvent ainsi dans une situation antinomique : d'une part, les autorités exigent d'eux qu'ils s'intègrent socialement en posant notamment comme objectif «la participation à la vie économique¹» et, d'autre part, elles freinent l'engagement potentiel de ces personnes par le prélèvement de la taxe sur le revenu et/ou la procédure liée à l'autorisation de travail préalable.

Nous sommes dès lors convaincus que la suppression de cette taxe, accompagnée d'une simple obligation de communiquer, en lieu et place de la procédure actuelle de demande d'autorisation de travail, motivera les employeurs à engager cette catégorie de la population, laquelle pourra alors plus facilement participer à la vie en société et s'intégrer.

S'agissant de l'ordonnance sur l'intégration des étrangers, notre Conseil est favorable à la proposition visant à verser le forfait d'intégration aux cantons deux fois par an sur la base du nombre effectif de décisions prises dans le domaine de l'asile. Cette règle permettra de prendre en compte la réalité des flux et de mieux planifier les mesures de qualifications visant notamment à intégrer professionnellement chaque candidat.

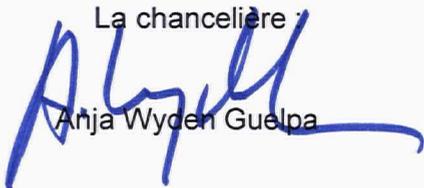
¹ cf. art. 4 let. d OIE

En résumé, notre Conseil se félicite des modifications proposées, lesquelles faciliteront grandement les démarches déjà entreprises et les perspectives du canton de Genève dans le cadre du Programme d'intégration cantonal (PIC).

Nous vous remercions de l'attention que vous aurez bien voulu prêter à ces lignes et vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Anja Wyden Guelpa

Le président :



François Longchamp



A-Post

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Bundeshaus West
3003 Bern

Glarus, 15. August 2017
Unsere Ref: 2017-89

Vernehmlassung zur Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländer

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. April 2017 wurde der Regierungsrat des Kantons Glarus zur Stellungnahme zu den Änderungen der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV 2) und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) eingeladen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns und nehmen gerne die Gelegenheit wahr, uns wie folgt zu den Entwürfen des Bundesrates vernehmen zu lassen:

Asylverordnung 2 (AsylV 2)

Die Absicht des Bundesrates, administrative Zugangshürden zum Arbeitsmarkt für Personen aus dem Asylbereich abzubauen und so eine bessere Ausschöpfung des inländischen Arbeitskräftepotentials zu ermöglichen, wird vom Regierungsrat des Kantons Glarus begrüsst. Deshalb befürworten wir die vorgesehene Abschaffung der Sonderabgabe auf Erwerbseinkommen in der AsylV 2 als Folge der Änderung des Ausländer- und Asylgesetzes. Für diejenigen Arbeitgeber, welche bereit sind Personen aus dem Asylbereich anzustellen, bedeutet die Sonderabgabe eine nicht unwesentliche administrative Hürde. Mit der Aufhebung der Sonderabgabe wird ein Negativanreiz für die Arbeitgeber beseitigt, was dazu beiträgt, die Sozialhilfeabhängigkeit von Personen aus dem Asylbereich zu reduzieren. Beim Wegfall dieser Sonderabgabe entfallen beim Bund gemäss dem erläuternden Bericht Nettoeinnahmen von rund 3,6 Millionen Franken. Im Gegenzug kann künftig mit Einsparungen bei der Subventionierung der Sozialhilfe gerechnet werden. So ist der Wegfall der Einnahmen aus der Sonderabgabe nach Schätzungen des SEM bereits kompensiert, wenn nur schon 200 Personen pro Jahr zusätzlich in den Arbeitsmarkt integriert werden.

Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA)

Der Regierungsrat des Kantons Glarus begrüsst ebenfalls die Anpassungen der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern, welche die Behandlung von Geldern aus dem Kantonalen Integrationsprogramm (KIP) regelt. Neu soll die Integrationspauschale für vorläufig aufgenommene Personen, anerkannte Flüchtlinge und schutzbedürftige Personen den Kantonen gestützt auf die effektive Zahl der Entscheide im Asylbereich zweimal jährlich ausbezahlt werden. Die bisherige Fixierung der Integrationspauschale im Asylbereich hat sich auch nach Einschätzung des Kantons Glarus in der Praxis nicht bewährt, weil die Zahl der Personen mit Bleiberecht im Asylbereich stark schwankt. Durch die Fixie-

zung der Integrationspauschale konnte die versprochene Planungssicherheit nicht sichergestellt werden. Vielmehr waren Nachzahlungen erforderlich, weil in den Jahren 2015 und 2016 die Personen mit Bleiberecht deutlich über den Erwartungen der Vergangenheit lagen.

Mit der neuen Bestimmung über die Rückerstattung finanzieller Beiträge des Bundes, welche bis zum Ende der Programmperiode des KIP nicht verwendet wurden, will der Bundesrat für mehr Rechtssicherheit sorgen. Gestützt auf Art. 18 Abs. 4 VIntA forderte das SEM nicht verwendete Beiträge von den Kantonen schon bisher zurück. Allerdings wurden die Voraussetzungen nicht konkretisiert. Eine Rückforderung soll nach neuem Art. 19 erfolgen, wenn der Kanton die Umsetzung der vereinbarten Leistungs- und Wirkungsziele nicht oder nur mangelhaft erfüllt. Der Begriff „mangelhaft“ schafft Interpretationsspielraum und ist der Rechtssicherheit abträglich. Zudem sind Wirkungszusammenhänge nicht immer eindeutig. Die Integrationsförderung ist eine komplexe Aufgabe und nicht immer erzielen Integrationsmassnahmen die angestrebte Wirkung. Von daher bewertet der Regierungsrat des Kantons Glarus die Überprüfung der Integrationsförderung anhand von Wirkungszielen kritisch und schlägt vor, Art. 19 Abs. 1 lit. a wie folgt zu ändern: Der Bund fordert Beiträge nach Artikel 55 Absatz 2 und 3 AuG von einem Kanton zurück, wenn: a. *der Kanton die vereinbarten Leistungsziele nicht erfüllt*. Entsprechend ist auch in Art. 19 Abs. 2 auf den Begriff „Wirkungsziele“ zu verzichten. Dem Kanton Glarus ist es wichtig, die Rückerstattungspflicht möglichst klar und realistisch zu regeln.

Genehmigen Sie, hochgeachtete Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat



Rolf Widmer
Landammann



Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

E-Mail an: dora.bucher@sem.admin.ch und roman.bloechlinger@sem.admin.ch

versandt am: **16. Aug. 2017**



Sitzung vom

08. August 2017

Mitgeteilt den

08. August 2017

Protokoll Nr.

679

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

EINGANG GEVER SEM

2017 -08- 09

Eidg. Justiz- und
Polizeidepartement

09. Aug. 2017

Per E-Mail (PDF- und Word-Version) zustellen an: dora.bucher@sem.admin.ch und
roman.bloechlinger@sem.admin.ch

Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. April 2017 geben Sie uns die Möglichkeit, zu oberwähnten
Geschäften Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Wir begrüssen die Absicht des Bundesrats, die administrativen Zugangshürden zum
Arbeitsmarkt für Personen aus dem Asylbereich durch die Abschaffung der Sonder-
abgabe auf deren Erwerbseinkommen abzubauen und damit zur besseren Aus-
schöpfung des inländischen Arbeitskräftepotenzials beizutragen.

Ebenso erscheinen uns die vorgeschlagenen Bestimmungen der Integrationsverord-
nung zur Ausrichtung der Integrationspauschale an die Kantone (neu zweimal jähr-
lich) sowie zur Rückerstattung finanzieller Beiträge des Bundes durch die Kantone
vertretbar.

Beide Verordnungsentwürfe werden von der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) im Rahmen ihrer Vernehmlassung vom 30. Juni 2017 ausdrücklich begrüsst, weshalb wir auf eine weitere Stellungnahme verzichten.



Namens der Regierung

Die Präsidentin:

B. Janom Steiner

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin



Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 84
Telefax 041 228 60 97
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

Geht per E-Mail an:

- dora.bucher@sem.admin.ch
- roman.bloechlinger@sem.admin.ch

Luzern, 7. Juli 2017

Protokoll-Nr.: 833

Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern; Teilkraftsetzung der Änderung des Ausländergesetzes (Integration; 13.030): Stellungnahme des Regierungsrates des Kantons Luzern

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen und Auftrag des Regierungsrats teile ich Ihnen mit, dass wir mit den Vorschlägen im titelerwähnten Vernehmlassungsverfahren mit einer Ausnahme grundsätzlich einverstanden sind. Folgende Bemerkungen dazu:

Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsyIV 2)

Personen aus dem Asylbereich sind Teil des Arbeitskräftepotenzials. Wir begrüssen deshalb, dass der Bundesrat beabsichtigt, administrative Zugangshürden zum Arbeitsmarkt für diese Personen abzubauen, damit eine bessere Ausschöpfung dieses Potenzials erreicht werden kann.

Ebenfalls befürworten wir die Abschaffung der Sonderabgabe auf Erwerbseinkommen. Wir erhoffen uns durch den Wegfall dieses Negativanreizes ein grösseres Angebot an Arbeitsplätzen für Personen aus dem Asylbereich.

Wir erlauben uns in diesem Zusammenhang aber anzuregen, dass das Staatssekretariat für Migration die Aufhebung der Sonderabgabe auf Erwerbseinkommen und die im Rahmen einer späteren Vernehmlassung zu beurteilende Ablösung der Bewilligungs- hin zu einer Meldepflicht aus verfahrensökonomischen Gründen zeitgleich vornimmt.

Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA)

Die Änderungen betreffen die Behandlung von Geldern aus den Kantonalen Integrationsprogrammen (KIP), die bis zum Ende der Programmperiode nicht verwendet worden sind. Die ausgerichtete Pauschale ist gemäss Art. 19 Abs. 1 VIntA an die Umsetzung der vereinbarten Leistungs- und Wirkungsziele gebunden. Damit wird aus unserer Sicht der Sinn einer Pauschale richtig definiert. Es handelt sich dabei um die pauschale Abgeltung einer Leistung/Wirkung. Der Kanton trägt somit das Risiko, wenn er zur Erreichung des Ziels mehr Mittel einsetzen muss als ursprünglich vorgesehen, denn die Pauschale bleibt pauschal. Im Gegenzug soll der Kanton aber auch eine Chance erhalten, wenn er die Leistung/Wirkung effizienter erbringen kann als vorgesehen. Auch hier soll die Pauschale pauschal bleiben.

Weil diese beidseitige Wirkung der Pauschale nicht vorgesehen ist, lehnen wir Art. 19 Abs. 3 VIntA ab. Die vorgeschlagene Regelung lässt die Pauschale zu einer reinen Kostenabgeltung mit Kostendach für den Bund verkommen. Die Kantone tragen das volle Risiko der Umsetzung, ohne von der Chance einer effizienten Umsetzung profitieren zu können. Im Weiteren entfällt der Vorteil der einfacheren Abrechnung für Bund und Kantone, der eine Pauschale bieten würde. Mit der vorgesehenen Lösung müssen die Kantone über die Zielerfüllung hinaus Detailnachweise über die Verwendung der Mittel erbringen und der Bund muss diese kontrollieren. Dieses Vorgehen können wir nicht unterstützen.

Bei dieser Gelegenheit erneuert der Kanton Luzern seine Forderung an den Bund, sich durch eine substantielle Erhöhung der Integrationspauschale stärker an den Kosten der Integration zu beteiligen.

Abschliessend danken wir Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie um die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Guido Graf
Regierungsrat





LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Envoi par courriel

Département fédéral de justice et police
Palais fédéral
3003 Berne

Consultation sur les modifications de l'ordonnance 2 sur l'asile relative au financement (OA 2) et de l'ordonnance sur l'intégration des étrangers (OIE)

Madame la conseillère fédérale,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel vous remercie de lui avoir fourni la possibilité de participer à la consultation fédérale citée en rubrique et approuve le projet de modifications de l'ordonnance 2 sur l'asile relative au financement (OA 2) et de l'ordonnance sur l'intégration des étrangers (OIE).

En vous souhaitant bonne réception de la présente et en vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions de croire, Madame la conseillère fédérale, à l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 26 juin 2017

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
L. FAVRE

La chancelière,
S. DESPLAND



NE



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach STK

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Bundeshaus West
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 27. Juni 2017

Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern. Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Brief vom 26. April 2017 unterbreiteten Sie uns den Entwurf zur Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern mit der Bitte, bis zum 16. August 2017 eine Stellungnahme abzugeben.

Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und vernehmen uns wie folgt:

1 Asylverordnung 2

Wir befürworten die Streichung der Sonderabgabe auf Erwerbseinkommen. Dadurch wird für die Arbeitgebenden der administrative Aufwand verringert. Für Arbeitnehmende wird es einfacher, eine Arbeit zu finden und die Annahme einer Arbeit im Niedrig- oder Teilzeitlohnbereich wird attraktiver.

Die Arbeitsmarktintegration ist äusserst wichtig und die dort eingesetzten Gelder lohnen sich sowohl volkswirtschaftlich wie auch für die betroffenen Personen.

2 Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Wir befürworten die Änderung dieser Verordnung. Mit der Änderung, dass Restbeiträge zweckgebunden innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des kantonalen Integrationsprogrammes eingesetzt werden können, wird eine Gesetzeslücke geschlossen. Es gibt Projekte, die über das Programm-Ende hinaus weiterlaufen. Die Programme bauen aufeinander auf und können so nahtlos fortgesetzt werden.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Ueli Amstad
Landamann



lic. iur. Hugo Murer
Landschreiber

Geht an:

- dora.bucher@sem.admin.ch
- roman.bloechlinger@sem.admin.ch



CH-6061 Sarnen, Postfach 1561, SJD

Per E-Mail an:

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement
EJPD
3003 Bern

dora.bucher@sem.admin.ch
roman.bloechlinger@sem.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.2856
Unser Zeichen: fu

Sarnen, 14. August 2017

**Vernehmlassung zur Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen und Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern
Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung zur Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen können wir vollumfänglich unterstützen. Ebenso unterstützen wir die vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern.

Bei der Anpassung des Auszahlungsmodus weisen wir darauf hin, dass keine Lücke entstehen darf.

Freundliche Grüsse



Christoph Amstad
Regierungsrat

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Volkswirtschaftsdepartement
- Bildungs- und Kulturdepartement
- Sozialamt
- Staatskanzlei mit den Akten (OWSTK.2856)



Regierungspräsident Fredy Fässler

Sicherheits- und Justizdepartement, Oberer Graben 32, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

Sicherheits- und Justizdepartement
Oberer Graben 32
9001 St.Gallen
T 058 229 36 00
F 058 229 39 61

St.Gallen, 19. Juni 2017

Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 26. April 2017 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen und zur Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Wir begrüßen die vorgeschlagenen Ausführungsbestimmungen zum ersten Paket der zwei Vorlagen (16.027: Umsetzung von Art. 121a BV; 13.030: Integrationsvorlage) zur Änderungen des Ausländer- und Asylgesetzes (BBI 2016 8916; BBI 2016 8899) und ersuchen Sie höflich, die Kantone auch beim zweiten Paket möglichst frühzeitig miteinzubeziehen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Fredy Fässler
Regierungspräsident

Kopie per E-Mail an:

Regierungsrat Martin Klöti, Vorsteher des Departements des Innern

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:

dora.bucher@sem.admin.ch

roman.bloechlinger@sem.admin.ch

Telefon 052 632 74 61
Fax 052 632 77 51
sekretariat.di@ktsh.ch

Departement des Innern

Staatssekretariat für Migration SEM
3000 Bern

Per E-Mail an:
dora.bucher@sem.admin.ch sowie
roman.bloechlinger@sem.admin.ch

Schaffhausen, 20. Juli 2017

Änderung der Asylverordnung 2 und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. April 2017 haben Sie die Kantone zu einer Vernehmlassung in oben erwähnter Angelegenheit eingeladen. Ihre Einladung wurde zuständigkeitshalber an das Departement des Innern weitergeleitet. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und lassen uns wie folgt vernehmen:

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Anpassungen der Asylverordnung 2 (AsylV2) sowie der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) und den damit verfolgten Abbau administrativer arbeitsmarktlicher Zwangshürden für Personen aus dem Asylbereich zwecks besserer Ausschöpfung des inländischen Arbeitskräftepotentials. Entsprechend schliessen wir uns der Stellungnahme der Konferenz der Kantonsregierungen KdK vom 30. Juni 2017 vollumfänglich an. In Ergänzung zur Stellungnahme KdK erlauben wir uns folgende Hinweise:

Bezüglich der in der VIntA neu eingeführten Bestimmungen zur Rückerstattung finanzieller Beiträge des Bundes ist festzuhalten, dass das Adjektiv "mangelhaft" in Art. 19 Abs. 1 lit. a VIntA einen grossen Interpretations- bzw. Ermessensspielraum offenlässt. Bei einem allfälligen Anwendungsfall wird deshalb erwartet, dass der Bund die mangelhafte Umsetzung durch den Kanton konkret und detailliert aufzeigt.

Mit der Aufhebung der Sonderabgabe wird eine Hürde für die Arbeitsmarktintegration beseitigt. Damit ist jedoch erst ein erster wichtiger Schritt getan, weitere müssen folgen. So erschweren namentlich die stark einschränkenden Regelungen für Arbeitspraktika weiterhin den Zugang in den ersten Arbeitsmarkt. Bei den Praktika fehlt eine angemessene Regelung, die in Betracht zieht, dass die Zielgruppe in der Regel über keinerlei Erfahrung im Schweizer Arbeitsmarkt und deshalb auch über keinen Zugang zu den Regelstrukturen der Arbeitswelt verfügt. Bewerbungen scheitern oft an der fehlenden Praxiserfahrung in der Schweiz und an der Schwierigkeit, im Ausland erworbene Berufsqualifikationen anzuerkennen. Der Bericht der Arbeitsgruppe VSAA/VKM vom 28. November 2014 und das Factsheet des SEM vom 15. März 2017 betreffend Praktika für vorläufig aufgenommene Ausländer, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und anerkannte Flüchtlinge weisen den diesbezüglichen Handlungsbedarf klar aus. Eine erhöhte Flexibilität der Rahmenbedingungen ist dringend nötig, damit die Arbeitsintegration im Einzelfall erfolgreich verlaufen kann. Zudem werden von der Wirtschaft zu wenige Praktika angeboten, weshalb es mehr Anreize für die Arbeitgeber braucht.

Für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Der Departementsvorsteher



Walter Vogelsanger, Regierungsrat

Kopie z.K.:

- Volkswirtschaftsdepartement
- Arbeitsamt
- Migrationsamt
- Sozialamt
- Integrationsdelegierter

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Staatssekretariat für Migration SEM
3003 Bern

26. Juni 2017

Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 26. April 2017 eingeladen, zur Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern eine Stellungnahme einzureichen. Wir lassen uns wie folgt vernehmen:

Die Änderungen der Verordnung über Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205) werden begrüsst. Mit der Regelung über die Handhabung von nicht verwendeten Geldern aus dem Kantonalen Integrationsprogramm (KIP) während der Programmperiode, wird eine Rechtsunsicherheit beseitigt und Klarheit geschaffen.

Ebenfalls unterstützen wir die Aufhebung der Sonderabgabe gemäss Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (Asylverordnung 2, AsylV2; SR 142.312). Mit dieser Massnahme werden administrative Hürden für Arbeitgebende abgebaut und die wirtschaftliche Integration insgesamt erleichtert. Durch den Wegfall der Sonderabgabe wird die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit generell erleichtert und gefördert. Die Sozialhilfe und die finanziellen Aufwände für die damit verbundene Betreuungsarbeit werden entlastet. Die vorgesehene Sonderabgabe auf Vermögenswerte wirkt weniger integrationshemmend und wird daher ebenfalls begrüsst.

Trotzdem beurteilen wir die heutige Regelung der Asylfinanzierung insgesamt sehr kritisch. Mit der Aufhebung der Sonderabgabe alleine kann der Problematik der tiefen Erwerbsquote bei Personen aus dem Asylbereich nicht wirkungsvoll entgegengewirkt werden. Vielmehr gilt es, die aktuelle Finanzierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs zu überdenken.

Die derzeit geltende Finanzierungsstrategie des Staatssekretariats für Migration setzt falsche Anreize. Sie bestimmt, dass die Integrationsarbeit in den Kantonen grundsätzlich erst einsetzt, wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist, und eine vorläufige Aufnahme oder eine Aufenthaltsbewilligung ausgesprochen wurde. Es ist wichtig, mit der Integration so früh wie möglich zu

starten, wenn ein längerfristiger oder dauerhafter Verbleib in der Schweiz absehbar ist. Entsprechend müssen genügend Mittel für Massnahmen im Bereich der Grundkompetenzen, der Sprachförderung, der Nachholbildung und für die arbeitsmarktliche Integration bereitgestellt werden. Wir sind daher der Auffassung, dass bei der Finanzierung von Integrationsmassnahmen für Asylsuchende keine verwaltungsbedingten Hürden bestehen dürfen.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns bestens.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Dr. Remo Ankli
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatschreiber



6431 Schwyz, Postfach 1180

Per E-Mail an

dora.bucher@sem.admin.ch
roman.bloechlinger@sem.admin.ch

Ihr Zeichen

Direktwahl

E-Mail

Datum

041 819 18 00

andreas.barraud@sz.ch

29. Juni 2017

Vernehmlassung Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. April 2017 sind wir zur Stellungnahme in oben genannter Angelegenheit angeschrieben worden. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die Aufhebung der Sonderabgabepflicht aus Erwerbseinkommen für die betroffenen Kategorien an Personen des Asylwesens wird begrüsst, da sie eine administrative Hürde im Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit abbaut. Zudem bewirkt die Abschaffung bei den betroffenen Personen des Asylwesens, welche im Niedriglohnsegment tätig sind, eine Vereinfachung, sich von der Sozialhilfe zu lösen, was wiederum vor allem die Gemeinden administrativ und finanziell entlastet.

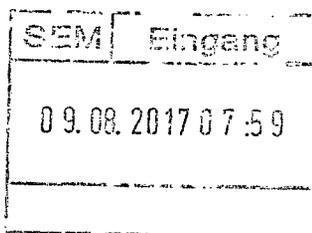
Die neu geschaffene Möglichkeit, dass bestimmte Personen beim SEM um Auszahlung der ihr abgenommenen Vermögenswerte nachsuchen können, wenn sie innerhalb von sieben Monaten nach Einreichung des Asylgesuchs oder des Gesuchs um vorübergehende Schutzgewährung selbständig ausreisen, wird begrüsst.

Desgleichen befürworten wir die Anpassungen/Änderungen der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA), welche es den Kantonen ermöglicht, flexibler mit den Rückforderungsbeträgen des Bundes zu operieren (Übertrag auf das Folgejahr).

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement
Departementsvorsteher

Andreas Barraud, Regierungsrat



Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Frau Simonetta Sommaruga
Bundesrätin
3003 Bern

Frauenfeld, 7. August 2017

Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu den Entwürfen für eine Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (Asylverordnung 2, AsylV2; SR 142.312) sowie der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205) und teilen Ihnen mit, dass wir mit der Anpassung der Asylverordnung 2 einverstanden sind. Art. 18 Abs. 3 des Änderungsentwurfs zu VIntA lehnen wir dagegen ab. Der damit verbundene Wegfall der Fixierung des jährlichen Beitrages für die Integrationspauschale auf den Durchschnittswert der Anzahl Entscheide für vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge der vorangegangenen vier Jahre bedeutet für die Kantone ein vergrössertes finanzielles Risiko. Im bisherigen System war zudem eine gewisse Schwankungsreserve (nach oben und unten) gegeben, die nun aufgehoben wird. Sollte die Anzahl der Entscheide in einem Halbjahr oder Jahr ausserordentlich tief ausfallen, würde sich dies folglich unmittelbarer und ohne die bisherige Schwankungsreserve direkt in den halbjährlichen Vergütungen niederschlagen. Dies macht eine vorausschauende Planung, beispielsweise im Rahmen des vierjährigen KIP II 2018-2021, schwieriger. Mit Art. 19 des Änderungsentwurfs zu VIntA sind wir dagegen einverstanden.

2/2

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin des Regierungsrates



Der Staatschreiber



numero			Bellinzona
3058	cl	1	5 luglio 2017
Repubblica e Cantone Ticino Consiglio di Stato Piazza Governo 6 Casella postale 2170 6501 Bellinzona telefono +41 91 814 43 20 fax +41 91 814 44 35 e-mail can-sc@ti.ch			Repubblica e Cantone Ticino

Il Consiglio di Stato

Signora
Simonetta Sommaruga
Consigliera federale
Dipartimento federale di giustizia e polizia
Palazzo federale ovest
3003 Berna

anticipata per email: dora.bucher@sem.admin.ch e
roman.bloechlinger@sem.admin.ch

Procedura di consultazione concernente la modifica dell'ordinanza 2 sull'asilo relativa alle questioni finanziarie e dell'ordinanza sull'integrazione degli stranieri

Gentile Consigliera federale,

abbiamo ricevuto la vostra lettera del 26 aprile 2017 in merito alla summenzionata procedura di consultazione e, ringraziando per l'opportunità che ci viene offerta di esprimere il nostro giudizio, formuliamo le seguenti osservazioni.

1. Considerazioni generali

Lo scrivente Consiglio ritiene di principio positive le modifiche proposte che vanno in direzione di migliorare i flussi lavorativi e permettono di incentivare l'integrazione nel mondo lavorativo di persone provenienti dal settore dell'asilo.

2. Considerazioni su singoli aspetti

2.1 Ordinanza 2 sull'asilo relativa alle questioni finanziarie (Oasi 2)

Di principio l'Esecutivo cantonale concorda con l'autorità federale della necessità della modifica in parola dell'Oasi 2 in conseguenza degli intervenuti adattamenti nella LStr e nella LAsi rispettivamente di cui agli artt. 88 cpv. 1 LStr e 85 e seg. nLAsi. Nell'ambito di questa novella legislativa viene abrogato il contributo speciale dedotto dal reddito del lavoro per i titolari di permessi di ammissione provvisoria, i richiedenti l'asilo e le persone bisognose di protezione senza permesso di dimora, i quali continueranno a soggiacere al prelievo sui valori patrimoniali in loro possesso. Ne consegue che i relativi articoli di riferimento nell'Oasi 2 vanno adattati agli intervenuti adeguamenti legislativi.

2.1.1 Contributo speciale prelevato sui valori patrimoniali e abolizione di quello sul reddito

Il Consiglio di Stato saluta favorevolmente l'abolizione del prelievo del contributo speciale sul reddito ai sensi degli artt. 13 – 15 dell'Oasi 2 del 11 agosto 1999. Difatti per quei datori di lavoro che mostrano una certa sensibilità verso i richiedenti l'asilo dimostrandosi disposti ad assumerli, detto prelievo rappresenta un ulteriore onere amministrativo a cui far fronte. La sua abolizione porta con sé l'eliminazione di un ulteriore ostacolo burocratico, così da favorire in futuro una maggior disponibilità di posti di lavoro offerti a persone provenienti dall'ambito dell'asilo.

Parimenti la novella legislativa in oggetto, nel settore degli impieghi dai redditi modesti o nell'ambito degli impieghi a tempo parziale, rende più attrattive per gli impiegati le condizioni salariali in conseguenza delle diminuite deduzioni dalla busta paga. Di conseguenza la medesima contribuisce a una maggior accettazione di dette opportunità di lavoro con un conseguente minor intervento dell'assistenza sociale nella categoria degli asilanti.

Inoltre, per quanto attiene le implicazioni sull'aiuto sociale, si osserva che mediante l'abolizione del 10% delle trattenute sul salario conseguito, si intende favorire l'integrazione degli stranieri in ambito socio economico, in linea con quanto stabilito dall'art. 121a della Costituzione federale.

Va rimarcato che ai detentori di permesso N e F, oltre alla detrazione del 10% quale contributo speciale, si applica anche l'imposta alla fonte, ciò che può rendere meno attrattivo l'inserimento nel mondo del lavoro poiché, considerato che questa categoria di lavoratori si situa in una fascia di reddito medio/bassa, la differenza tra il salario percepito e la prestazione assistenziale erogata dal Cantone è minima, se non inesistente. La gestione di questa detrazione rappresenta inoltre un onere amministrativo supplementare a carico del datore. Tale cambiamento legislativo persegue due obiettivi: da un lato alleggerire il carico amministrativo e le spese dei datori di lavoro e dall'altro rendere più motivante l'inserimento nel mondo del lavoro.

La perdita finanziaria di 3,6 mio di franchi stimata con l'abolizione potrebbe essere compensata proprio grazie ai risultati della nuova politica volta a incentivare l'integrazione; da una stima effettuata, si valuta in ulteriori 200 persone all'anno inserite in ambito professionale.

Sulla base di quanto esposto, anche alla luce dell'aspetto dei prospettati vantaggi nell'ambito dell'intervento sociale, il Canton Ticino dichiara la sua adesione alla proposta di modifica.

2.2 Ordinanza sull'integrazione degli stranieri (OlntS)

Nel complesso le modifiche legislative sono interamente condivise, e meglio: le nuove modalità di calcolo (in base alle decisioni effettive nel settore dell'asilo nel semestre precedente), e di un versamento semestrale della Somma forfettaria a favore dell'integrazione.

Inoltre, la restituzione dei contributi finanziari della Confederazione non utilizzati entro la fine di un PIC, a precise condizioni, dovrà avvenire alla fine dei due anni successivi. Questo periodo supplementare permetterà ai Cantoni di implementare e/o portare a termine i progetti previsti dal PIC, che per motivi diversi e non imputabili ai Cantoni non hanno raggiunto gli obiettivi fissati. Queste nuove disposizioni hanno anche il pregio di fare maggiore chiarezza sull'impiego dei contributi della Confederazione al termine di un PIC:

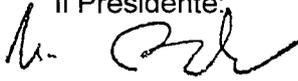
3. Considerazioni finali

Come testé indicato, le modifiche di procedura vanno a favore dei Cantoni e delle persone coinvolte in ambito dell'asilo e per questo motivo sono sostenute dallo scrivente Consiglio.

Voglia gradire, signora Consigliera federale, l'espressione della nostra stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:



Manuele Bertoli

Il Cancelliere:


Arnaldo Coduri

Copia per conoscenza a:

- Dipartimento delle istituzioni (di-dir@ti.ch);
- Dipartimento della sanità e della socialità (dss-dir@ti.ch);
- Segreteria generale del Dipartimento delle istituzioni (di-sg@ti.ch);
- Sezione della popolazione (di-sp.direzione@ti.ch);
- Servizio per l'integrazione degli stranieri (di-sis@ti.ch);
- Ufficio sostegno sociale e inserimento (dss-ussi@ti.ch);
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch);
- Pubblicazione in Internet.

EINGANG GEVER SEM

2017 -07- 05



Eidg. Justiz- und
Polizeidepartement

05. Juli 2017

Av.

Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Bundeshaus West
3003 Bern

Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie unterbreiten uns Bestimmungen zur Verbesserung der Integration von Ausländerinnen und Ausländern und laden uns ein, zu den Verordnungsanpassungen und zu den Ausführungen im erläuterten Bericht Stellung zu nehmen. Es geht dabei unter anderem um die Abschaffung der Sonderabgabe, ein neues Meldeverfahren anstelle eines Bewilligungsverfahrens und die Rückerstattung finanzieller Beiträge.

Wir stimmen den Vorschlägen zur Anpassung der Verordnungen zu.

Gleichzeitig möchten wir aber darauf hinweisen, kurzfristig nicht von zu optimistischen Integrationszielen auszugehen. Die involvierten Stellen können Leistungsziele vereinbaren und einhalten. Ob aber die erwünschte Wirkung einer nachhaltigen Integration auf dem ersten Arbeitsmarkt erfolgt, hängt in erster Linie von den involvierten Arbeitgebern und zukünftigen Arbeitnehmenden ab. Das Erreichen der Ziele dürfte kurzfristig schwierig sein. Der eingeschlagene Weg sollte aber mittel- bis langfristig Wirkung zeigen.

Wir bitten Sie, unsere Bemerkungen aufzunehmen, und danken für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Altdorf, 4. Juli 2017



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Beat Jörg

Roman Balli

Two handwritten signatures in blue ink are present. The signature on the left is for Beat Jörg, consisting of stylized initials 'BJ'. The signature on the right is for Roman Balli, consisting of stylized initials 'RB' followed by a long horizontal stroke.

Réf. : MFP/15022365

Lausanne, le 16 août 2017

Consultation fédérale

Modifications de l'ordonnance 2 sur l'asile relative au financement et de l'ordonnance sur l'intégration des étrangers

Madame, Monsieur,

Le Conseil d'Etat vous fait parvenir, ci-dessous, ses déterminations dans le cadre de la consultation citée en marge, sur laquelle il vous remercie de l'avoir invité à se prononcer.

I Ordonnance 2 sur l'asile relative au financement (OA2)

Le Gouvernement vaudois tient à saluer la volonté du Conseil fédéral visant la suppression de la taxe spéciale prélevée jusqu'ici sur le revenu provenant des activités lucratives des personnes relevant du domaine de l'asile. Il ne doute pas qu'une telle mesure conjuguée avec celle prévue par les nouvelles dispositions de l'article 85a de la loi sur les étrangers et de l'intégration (LEI) adoptée le 16 décembre 2016 par le Parlement fédéral (remplacement de la demande d'autorisation de travailler par une simple annonce) contribuera à faciliter l'accès au marché du travail des personnes concernées et en particulier de celles admises provisoirement.

Il relève toutefois que ces modifications légales ne sauraient occulter les efforts à venir que les collectivités publiques sont appelées à fournir aux fins de permettre à cette catégorie de la population l'acquisition et l'optimisation des qualifications et des compétences professionnelles nécessaires à son intégration sur le marché suisse du travail.

Dans ce contexte, il saisit l'occasion de cette consultation pour exprimer également sa satisfaction devant la mise sur pied par le Conseil fédéral du projet de programme pilote, « *préapprentissage d'intégration* » dont les conditions cadres, les délais de dépôt ainsi que les modalités de financement ont fait l'objet de la circulaire diffusée le 14 mars 2017 par le Secrétariat d'Etat aux migrations (SEM).

Enfin, il rappelle que la question liée à la création d'un nouveau statut en faveur des quelque 35'000 personnes admises à titre provisoire que compte notre pays (parmi lesquelles près de 25'000 sont en âge de travailler) exige qu'une solution soit trouvée dans les meilleurs délais afin que le maintien du statut actuel ne constitue pas une entrave à des mesures sensées faciliter l'intégration et l'accès au marché du travail de ces personnes ainsi que limiter le recours à l'aide sociale de celles-ci.

II Ordonnance sur l'intégration des étrangers (OIE)

Le Conseil d'Etat n'adhère pas à la proposition prévue par l'article 18, alinéa 3 visant le versement du forfait d'intégration aux cantons à raison de deux fois par an, sur la base du nombre effectif de décisions rendues dans le domaine de l'asile. Ce modèle implique en effet l'obligation pour les cantons d'avancer l'argent en faveur des admis provisoires et des réfugiés reconnus, en attendant les versements de la Confédération.

Il se prononce dès lors pour le maintien du système actuel qui prévoit le versement d'un forfait annuel, complété par le SEM sur la base du nombre effectif de décisions rendues.

En vous remerciant de l'attention portée à ce qui précède, le Conseil d'Etat vaudois vous prie de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de ses sentiments respectueux.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Nuria Gorrite

LE CHANCELIER



Vincent Grandjean

Copies

- SPOP
- OAE



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS



2017.02937

Département fédéral de justice et police
Madame la Conseillère fédérale
Simonetta Sommaruga
Palais fédéral ouest
CH-3003 Bern

Date **16 AOÛT 2017**

Consultation : modification de l'ordonnance 2 sur l'asile relative au financement et de l'ordonnance sur l'intégration des étrangers

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat du canton du Valais accuse bonne réception de votre courrier du 26 avril 2017 relatif à l'objet cité en titre et vous remercie de lui donner l'occasion de se prononcer à ce sujet.

Il approuve dans l'ensemble les dispositions qui entreront en vigueur le 1^{er} janvier 2018 concernant la suppression de la taxe spéciale de 10 % sur le revenu de l'activité lucrative avec les modifications d'ordonnance nécessaires. Ce changement est incitatif et complète le processus d'insertion professionnelle mis en place par les cantons en leur donnant un meilleur outil susceptible de performer la prise d'emploi des personnes dépendant du domaine de l'asile. Le maintien de la taxe spéciale sur les valeurs patrimoniales reste aussi tout à fait approprié.

Avec la suppression de la taxe spéciale, la Confédération verra ses recettes nettes diminuer d'environ 3.6 millions, somme qu'elle prévoit de compenser par des économies dans le subventionnement de l'aide sociale. Elle envisage aussi de verser aux cantons une contribution annuelle de Frs 32.4 millions, somme qui pourrait aussi être allégée selon l'augmentation du taux d'activité des groupes cibles.

Le Conseil d'Etat émet deux réserves sur le point 3 du rapport explicatif : la première concerne l'appréciation de l'allègement du forfait d'intégration, dans la mesure où le calcul paraît être aléatoire. S'agissant de la deuxième réserve, celle-ci concerne les économies annuelles dues à l'intégration réussie des personnes relevant du droit d'asile; en effet l'étude ne prend en compte que les admissions provisoires (permis F) et les permis B. Le canton du Valais met un accent particulier sur une prise en charge globale selon l'âge et non pas selon le statut des personnes dépendant du domaine de l'asile, car l'avenir de toute une population de migrants très jeunes se prépare maintenant et mérite tous nos efforts à tous niveaux. Ainsi, pour que cette étude soit représentative de la réalité que vivent les cantons soucieux de l'intégration des personnes migrantes, **il est indispensable que dans cette analyse vous teniez également compte des détenteurs de permis N.**

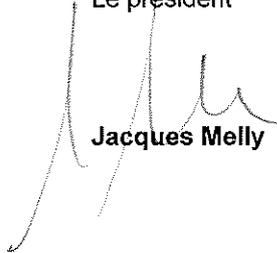
De même, le Conseil d'Etat rend attentif que dans l'ordonnance sur l'intégration des étrangers, l'applicabilité de l'article 19 est tout à fait irréaliste tant il sera difficile de démontrer de manière objective la non coopération des cantons caractérisée par la non mise en œuvre des objectifs de prestations et d'efficacité convenus, que ce soit par le canton ou par la Confédération. **Il est dès lors proposé d'abandonner l'article 19 tel que soumis.**



Nous vous remercions de l'attention que vous voudrez bien porter à notre prise de position et vous présentons, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre considération distinguée

Au nom du Conseil d'Etat

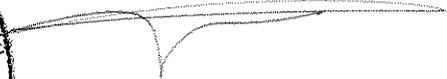
Le président



Jacques Melly



Le chancelier



Philipp Spörri

Copie - dora.bucher@sem.admin.ch
- roman.bloechlinger@sem.admin.ch



Direktion des Innern, Postfach 146, 6301 Zug

Per E-Mail an (Word und PDF)

dora.bucher@sem.admin.ch

und

roman.bloechlinger@sem.admin.ch

T direkt 041 728 39 22
sandra.brechbuehl@zg.ch
Zug, 21. Juni 2017 brsa
DI DIS 53320/04

**Stellungnahme des Kantons Zug, vertreten durch die Direktion des Innern
Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen und der Verordnung über die
Integration von Ausländerinnen und Ausländern (Vernehmlassungsverfahren)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. April 2017 haben Sie die Regierung des Kantons Zug eingeladen, in oben genannter Angelegenheit bis zum 16. August 2017 eine Stellungnahme zu verfassen. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat dieses Geschäft an die Direktion des Innern zur direkten Erledigung überwiesen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns innert Frist gerne wie folgt:

Einleitend halten wir fest, dass wir keine Anträge stellen.

Mit den Verordnungsanpassungen sind wir einverstanden.

Wir begrüssen die Aufhebung der Sonderabgabe auf dem Lohn, den die vorläufig Aufgenommenen, die Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung sowie Asylsuchende gemäss Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen vom 11. August 1999 (Asylverordnung 2, AsylV2; SR 142.312) bislang leisten mussten. Mit dieser Aufhebung wird eine Hürde bei der Arbeitsmarktintegration beseitigt.

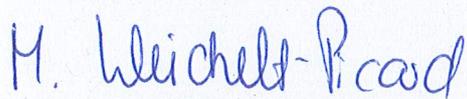
Ebenso begrüssenswert sind die Anpassungen der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern vom 24. Oktober 2007 (VIntA; SR 142.205). Sie regeln die Behandlung von Geldern aus den Kantonalen Integrationsprogrammen (KIP), die bis zum Ende der Programmperiode nicht verwendet worden sind. Diese Bestimmung beendet eine Rechtsunsicherheit im Hinblick auf den Ablauf des ersten KIP per 31. Dezember 2017. Die in der VIntA neu eingeführten Rückerstattungspflichten entsprechen den im Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz,

Seite 2/2

AIG; vgl. Änderung vom 16. Dezember 2016 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer, Ausländergesetz, AuG [SR 142.20], BBl 2016 8899 ff., noch nicht in Kraft) festgelegten Bestimmungen zur Wirkungs- und Zielmessung von Integrationsmassnahmen.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
Direktion des Innern



Manuela Weichelt-Picard
Frau Landammann

Kopie an:

- Sicherheitsdirektion
- Volkswirtschaftsdirektion
- Kantonales Sozialamt (interne Post)
- Staatskanzlei (Word-Format)



EINGANG GEVER SEM

2017 -07- 11

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Staatssekretariat für Migration
Quellenweg 6
3003 Bern

5. Juli 2017 (RRB Nr. 620/2017)

**Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen, Verordnung
über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern
(Änderung; Vernehmlassung)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 26. April 2017 haben Sie uns die Änderung der Asylverordnung 2 (AsylV 2) über Finanzierungsfragen und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

AsylV 2

Wir begrüssen die Aufhebung der Sonderabgabe auf Erwerbseinkommen für Personen des Asylbereichs. Damit werden für diese Personengruppe Zugangshürden zum Arbeitsmarkt abgebaut und so eine bessere Ausschöpfung des inländischen Fachkräftepotenzials ermöglicht. Die Massnahme trägt dazu bei, die Erwerbstätigkeit von Personen aus dem Asylbereich sowohl für diese selber als auch für potenzielle Arbeitgeber attraktiver zu gestalten.

Die bestmögliche Ausschöpfung des inländischen Arbeitsmarktpotenzials ist in vielen Bereichen von grosser Bedeutung. So muss etwa im Gesundheitsbereich ein bedeutender Anteil der benötigten Fachkräfte im Ausland rekrutiert werden, wobei der Bedarf an Fachpersonal in den kommenden Jahren weiterwachsen wird. Umso wichtiger ist es, das Potenzial der inländischen Arbeitskräfte bestmöglich auszuschöpfen.

Dennoch bleiben weitere Hürden, die es bei der Förderung der Arbeitsintegration von Personen aus dem Asylbereich zu beachten gilt:

Damit die Arbeitsintegration im Einzelfall erfolgreich verlaufen kann, sind im ersten Arbeitsmarkt einerseits mehr und einfacher zugängliche Ausbildungsmöglichkeiten nötig (z. B. Praktika oder Vorlehren). Dazu braucht es auch eine Flexibilisierung der Rahmenbedingungen. Der Bericht der Arbeitsgruppe des Verbands Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden und der Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden vom 28. November 2014 sowie das Factsheet des Staatssekretariats für Migration vom 15. März 2017 zu den Praktika für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer sowie vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge weisen den diesbezüglichen Handlungsbedarf aus.

Der Status F selbst ist immer wieder ein Grund, der eine Anstellung verhindert. Dennoch bleibt ein grosser Teil der Personen mit Status F in der Schweiz. Arbeitsintegration und Verminderung der Sozialhilfeabhängigkeit würden gefördert, wenn dieser Status rasch eine passendere Bezeichnung und eine Aufwertung erfahren würde.

Nach wie vor ist aber auch die Befähigung der Betroffenen ein wesentlicher Faktor für eine erfolgreiche Arbeitsintegration. Gerade in den Bereichen der Förderung der Grundkompetenzen, der Sprachförderung und der Nachholbildung sind daher genügend Mittel für entsprechende Massnahmen bereitzustellen.

Art. 19 VIntA

Die Anpassung von Art. 19 VIntA betreffend Rückerstattung finanzieller Beiträge des Bundes wird begrüsst – insbesondere die Regelung, wonach die Beiträge nach Art. 55 Abs. 2 und 3 AuG, also die Integrationspauschale und der Integrationsförderkredit, bis zwei Jahre nach Abschluss des kantonalen Integrationsprogramms zweckgebunden eingesetzt werden können, falls bis dahin nicht alle Mittel verwendet worden sind. Dies verbessert die Kontinuität und Nachhaltigkeit und dient damit der Integrationsförderung allgemein.

Art. 18 Abs. 3 VIntA

Die Anpassung von Art. 18 Abs. 3 VIntA, wonach der Bund neu die Integrationspauschale gestützt auf die tatsächliche Zahl der Entscheide im Asylbereich zweimal jährlich an die Kantone ausrichtet, lehnen wir ab.

Bereits bisher war es für die Kantone eine Herausforderung, angesichts der beträchtlichen Schwankungen bei der Integration stets die ausreichenden Mittel für die erforderliche Leistungserbringung zu budgetieren. Der geplante Wegfall des bisherigen Sockelbeitrags (rund 7 Mio. Franken) wird dieses Problem verschärfen. Für die Kantone, aber erst recht für die Leistungsanbietenden ist eine minimale Planungssicherheit unabdingbar.

Wir beantragen daher, das bisherige System mit Sockelbeitrag beizubehalten.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:



Der Staatsschreiber:





KONFERENZ DER KANTONSREGIERUNGEN
CONFERENCE DES GOUVERNEMENTS CANTONAUX
CONFERENZA DEI GOVERNI CANTONALI
CONFERENZA DA LAS REGENZAS CHANTUNALAS

Eidg. Justiz- und
Polizeidepartement

03. Juli 2017

M.

Frau Bundesrätin
Simonetta Sommaruga
Bundeshaus West
3003 Bern

EINGANG GEVER SEM

2017 -07- 03

Bern, 30. Juni 2017

Vernehmlassung zur Änderung der Asylverordnung 2 und der Integrationsverordnung: Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 26. April 2017 haben Sie die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) eingeladen, in obgenannter Angelegenheit bis zum 16. August 2017 Stellung zu nehmen. Die Kantonsregierungen haben sich an der Plenarversammlung der KdK vom 30. Juni 2017 vertieft mit den Verordnungsanpassungen auseinandergesetzt.

Die Absicht des Bundesrates administrative Zugangshürden zum Arbeitsmarkt für Personen aus dem Asylbereich abzubauen und so eine bessere Ausschöpfung des inländischen Arbeitskräftepotenzials zu leisten, wird von den Kantonen begrüsst.

Besonders befürworten die Kantone die Aufhebung der Sonderabgabe gemäss der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen vom 11. August 1999 (AsylV2; SR 142.312). Für diejenigen Arbeitgeber, die sich bereit erklären Personen aus dem Asylbereich einzustellen, bedeutet die Sonderabgabe eine nicht unerhebliche administrative Hürde, für die nur wenig Verständnis aufgebracht wird. Mit der Aufhebung der Sonderabgabe wird deshalb ein wichtiger Negativanreiz für die Arbeitgeber beseitigt, so dass zukünftig mit mehr angebotenen Arbeitsplätzen für Personen aus dem Asylbereich gerechnet werden dürfte.

Zudem wird durch die Aufhebung der Sonderabgabe die Annahme einer Arbeit im Niedriglohn- oder Teilzeitlohnbereich für Arbeitnehmer attraktiver und trägt dazu bei, die Sozialhilfeabhängigkeit von Personen aus dem Asylbereich zu mindern.

Weiter werden die Anpassungen der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern vom 24. Oktober 2007 (VIntA; SR 142.205) begrüsst. Sie regeln die Behandlung von Geldern aus den Kantonalen Integrationsprogrammen (KIP), die bis zum Ende der Programmperiode nicht verwendet worden sind. Mit dieser Bestimmung wird eine Rechtsunsicherheit im Hinblick

Referenz | Référence

Stelg-4314-1-20170630-UmsetzungsVOzumAIG-d.docx

Haus der Kantone
Maison des cantons

Speichergasse 6 | Postfach | CH-3001 Bern
Speichergasse 6 | Case postale | CH-3001 Berne

mail@kdk.ch | www.kdk.ch
mail@cdc.ch | www.cdc.ch

t + 41 (0) 31 320 30 00
f + 41 (0) 31 320 30 20

auf den Ablauf des ersten KIP per Ende 2017 beseitigt. Die in der VIntA neu eingeführten Bestimmungen zur Rückerstattung finanzieller Beiträge des Bundes entsprechen der im Rahmen der NFA eingeführten wirkungsorientierten Zusammenarbeit.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Konferenz der Kantonsregierungen



Regierungsrat Benedikt Würth
Präsident



Dr. Sandra Maissen
Generalsekretärin

Kopie: Schweizerische Bundeskanzlei



Madame
Simonetta Sommaruga
Conseillère fédérale
Palais fédéral Ouest
3003 Berne

Berne, le 30 juin 2017

Consultation sur les modifications de l'ordonnance 2 sur l'asile et de l'ordonnance sur l'intégration des étrangers : prise de position

Madame la Conseillère fédérale,

Par courrier du 26 avril 2017, vous avez invité la Conférence des gouvernements cantonaux (CdC) à prendre position sur l'objet susmentionné jusqu'au 16 août 2017. Lors de l'Assemblée plénière du 30 juin 2017, les gouvernements cantonaux ont examiné en détail les modifications d'ordonnance que vous proposez.

Les cantons se félicitent de la volonté du Conseil fédéral de supprimer les entraves administratives à un accès au marché du travail des personnes relevant du domaine de l'asile et de mieux utiliser ainsi le potentiel offert par la main-d'œuvre en Suisse.

Les cantons plébiscitent tout particulièrement la suppression de la taxe spéciale en vertu de l'ordonnance 2 du 11 août 1999 sur l'asile relative au financement (OA 2 ; RS 142.312). Cette taxe engendre une charge administrative qui peut décourager les employeurs prêts à embaucher des personnes relevant du domaine de l'asile. Supprimer cette incitation négative permettrait d'offrir davantage de postes à ces personnes.

Sans cette taxe, les personnes relevant du domaine de l'asile seraient plus enclines à accepter un emploi faiblement rémunéré ou à temps partiel et cela permettrait de réduire leur dépendance à l'aide sociale.

Les gouvernements cantonaux se félicitent aussi des modifications de l'ordonnance sur l'intégration des étrangers du 24 octobre 2007 (OIE ; RS 142.205). Ces dispositions encadrent l'affectation des fonds alloués aux programmes d'intégration cantonaux (PIC) qui n'auront pas été utilisés à l'issue de la période de programme. Elles mettent fin à l'incertitude juridique, notamment celle qui a prévalu pour le premier PIC qui s'achève fin 2017. L'OIE contient de nouvelles dispositions sur le

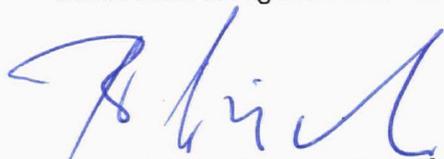
Referenz | Référence

Stelg-43141-20170630-UmsetzungsVOzumAIG-f.docx

remboursement des contributions financières de la Confédération qui sont conformes à la collaboration axée sur l'efficacité, prévue dans le cadre de la RPT.

En vous remerciant de la possibilité qui nous a été donnée de prendre position et en vous priant de bien vouloir en tenir compte, nous vous adressons, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre considération distinguée.

Conférence des gouvernements cantonaux



Benedikt Würth, conseiller d'État
Président



Sandra Maissen
Secrétaire générale

Copie: Chancellerie fédérale

CVP Schweiz, Postfach, 3001 Bern

Per E-Mail an:

dora.bucher@sem.admin.ch

roman.bloechlinger@sem.admin.ch

Bern, 16. August 2017

Vernehmlassung: Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Die CVP ist grundsätzlich einverstanden mit den vorgeschlagenen Änderungen. Insbesondere begrüssen wir, dass mit dem neuen Art. 19 VIntA der Bund die Möglichkeit erhält, Beiträge an kantonale Integrationsprogramme zurückzufordern, wenn die vereinbarten Leistungs- und Wirkungsziele von einem Kanton nicht oder nur mangelhaft erfüllt werden, sofern eine Nachbesserung nicht möglich ist und der Kanton nicht nachweisen kann, dass ihn kein Verschulden trifft.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Gerhard Pfister
Präsident der CVP Schweiz

Sig. Béatrice Wertli
Generalsekretärin CVP Schweiz



Eidgenössischen Justiz- und
Polizeidepartements EJPD
Frau Bundesrätin
Simonetta Sommaruga
3003 Bern

Per E-Mail an:
dora.bucher@sem.admin.ch
roman.bloechlinger@sem.admin.ch

Bern, 15. August 2017

Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern Stellungnahme des SGV

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. April 2017 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit uns aus Sicht der rund 1'625 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

Grundsätzliches

Der SGV begrüsst sämtliche Bemühungen mit dem Ziel, die Arbeitsmarktintegration von Personen aus dem Asylbereich zu erhöhen. Die Arbeitsmarktintegration dieser Menschen muss hohe Priorität geniessen und erfordert intensive Bemühungen aller drei staatlichen Ebenen. Es gilt zu verhindern, dass künftig die kommunale Sozialhilfe den Preis für heutige Unterlassungen zu bezahlen hat.

Weiter wird mit der Anpassung der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) für die Kantone Rechtssicherheit im Umgang mit nicht verwendeten Geldern aus den Kantonalen Integrationsprogrammen (KIP) geschaffen.

Entsprechend begrüsst der SGV die beiden Verordnungsanpassungen.

Änderungen zur Asylverordnung 2 (AsylV2)

Durch die Aufhebung der Sonderabgabe auf Erwerbseinkommen für Personen aus dem Asylbereich werden die Arbeitgeber (administrativ) entlastet und entsteht ein höherer Anreiz, Arbeitskräfte aus dem Asylbereich zu beschäftigen. Der SGV begrüsst diese Massnahme ausdrücklich. Sie erlaubt es das Inländerpotential besser auszuschöpfen.

Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA)

Keine weiteren Bemerkungen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Direktor



Hannes Germann
Ständerat

Reto Lindegger

Kopie an: Schweizerischer Städteverband, Bern



T +41 31 3266607
E gaelle.lapique@gruene.ch

Département fédéral de
justice et police (DFJP)
3003 Berne
Envoyée par e-mail
dora.bucher@sem.admin.ch
roman.bloechlinger@sem.admin.ch

Berne, le 16 août 2017

Modifications de l'ordonnance 2 sur l'asile relative au financement et de l'ordonnance sur l'intégration des étrangers

Madame la Conseillère fédérale,
Madame, Monsieur,

Nous vous remercions d'avoir sollicité la position des Verts suisses sur ce projet de modifications d'ordonnance sur l'asile.

Comme ils l'avaient fait dans la réponse à la consultation sur le projet de modification de la LEtr, les Verts saluent toute action visant à faciliter l'intégration professionnelle et l'indépendance financière des personnes relevant du système de l'asile.

Ainsi, les Verts ne peuvent que soutenir la suppression de la taxe spéciale sur le revenu de l'activité lucrative - une proposition des Verts de longue date finalement mise en œuvre. Les Verts souhaitent également rappeler que ces modifications légales ne seront pas suffisantes pour permettre une intégration durable de ces populations : des mesures incitatives (telle que la possibilité de prise en charge des enfants en bas âge pour les parents suivant un cours de langue) et la mise en place d'un système pour faciliter et unifier les reconnaissances de diplômes étrangers seraient par ex. autant de mesures pertinentes pour accompagner l'intégration professionnelle de personnes migrantes. Pour ceux ayant suivi un cursus universitaire, quant à eux, des mesures spécifiques devraient faciliter la poursuite de leurs études. Dans le même ordre d'idée, les Verts demandent que la taxe spéciale sur les valeurs patrimoniales soit également supprimée.

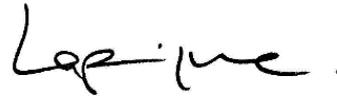
Deuxièmement, les Verts saluent la possibilité de demander aux cantons des comptes en matière de politique d'intégration et de devoir rembourser les contributions à la Confédération s'ils ne remplissent pas les objectifs fixés en matière de prestations et d'efficacité ou de verser le solde des contributions non utilisées (art. 19). Les Verts soutiennent cet incitatif pour les cantons, et la Confédération, de mener davantage de politiques publiques en faveur de l'intégration des personnes relevant du système de l'asile. Le solde éventuel reversé à la Confédération devrait également être alloué à des projets d'intégration.

Nous vous remercions de l'accueil que vous réserverez à cette prise de position et restons à votre disposition pour toute question ou information complémentaire.

Nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, Madame, Monsieur, à l'expression de notre haute considération.

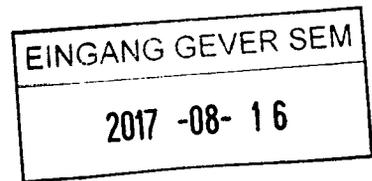


Regula Rytz
Présidente



Gaëlle Lapique
secrétaire politique

grüne / les verts / i verdi
waisenhausplatz 21 . 3011 berne . suisse



Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Staatssekretariat für Migration SEM
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

Brugg, 15. August 2017

Zuständig: Monika Schatzmann
Dokument: SBV_VN_AsyI2_VIntA

Per E-Mail an:
dora.bucher@sem.admin.ch
roman.bloechlinger@sem.admin.ch

Vernehmlassung: Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländer

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 26. April 2017 laden Sie uns ein, zu den oben genannten Vorlagen Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Der Schweizer Bauernverband (SBV) begrüsst die geplante Abschaffung der Sonderabgabe aus Erwerbseinkommen sowie das geplante Meldeverfahren.

AsylV 2

Der SBV unterstützt die vorgeschlagenen Anpassungen.

VIntA, Art. 18 und 19

Aus Sicht des SBV ist es wichtig, dass die Aus- und Rückzahlungen nachvollziehbar sind und der administrative Aufwand für die Kantone in einem angemessenen Rahmen ist.

Wir hoffen, dass Sie unser Anliegen berücksichtigen und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Jacques Bourgeois
Direktor

Bundesamt für Justiz
Sekretariat für Migration
Quellenweg 6
3003 Bern

E-Mail: dora.bucher@sem.admin.ch
roman.bloechlinger@sem.admin.ch

Bern, 6. Juli 2017

Vernehmlassungsantwort zur Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern Stellung nehmen zu können.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund SGB begrüsst die Verordnungsanpassungen, wie er schon die zugrundeliegenden Gesetzesänderungen befürwortet hat. Insbesondere die Aufhebung der Sonderabgabe auf Erwerbseinkommen ist ein Fortschritt, da sie den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtert. Der SGB bedauert jedoch, dass die Sonderabgaben auf Vermögenswerte nicht ebenfalls abgeschafft werden sollen, da auch finanzielle Sicherheit der Integration förderlich ist. Des Weiteren erachtet es der SGB als unabdingbar, dass die Aufhebung der Sonderabgabe auf Erwerbseinkommen durch Massnahmen für faire Löhne und Arbeitsbedingungen begleitet werden.

Der SGB befürwortet ebenfalls die Ausgestaltung der Integrationspauschale für die Kantone: Es ist sinnvoll, diese den Kantonen aufgrund der effektiven Zahl der Entscheide im Asylbereich auszurichten. Die Rückerstattungspflicht schafft Anreize für die Kantone, sich auch tatsächlich für Integrationsmassnahmen einzusetzen. Wir regen an, hierbei das Prinzip „Förderung“ mindestens ebenso zu gewichten als das Prinzip „Forderung“.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Regula Bühlmann
Zentralsekretärin

EINGANG GEVER SEM

2017 -08- 16

Staatssekretariat für Migration SEM
Frau Dora Bucher
Herr Roman Blöchlinger
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

dora.bucher@sem.admin.ch
roman.bloechlinger@sem.admin.ch

Bern, 15. August 2017 sgv-KI/ds

Vernehmlassung: Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Sehr geehrte Frau Bucher
Sehr geehrter Herr Blöchlinger

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 26. April 2017 lädt uns das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ein, zur Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

2016 hat das Parlament mit der Integrationsvorlage den Grundsatz des «Fördern und Fordern» verbindlicher gestaltet. Gestärkt werden soll die Integrationsförderung, die darauf zielt, Ausländer in ihrer Eigenverantwortung und bei der Entwicklung ihrer Fähigkeiten zu unterstützen. Für Personen aus dem Asylbereich soll die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erleichtert werden. Aus diesem Grund wird die Sonderabgabe aus Erwerbseinkommen abgeschafft.

Im Sinne einer Vereinfachung der Abläufe unterstützt der sgv die Abschaffung dieser Sonderabgabe. Sie dürfte zur Folge haben, dass Arbeitgeber, die Personen aus dem Asylbereich beschäftigen, weniger administrativen Aufwand haben (Art. 13 Abs. 1 AsylV 2). Die Arbeitgeber bringen derzeit 10 Prozent des Erwerbseinkommens bei jeder Lohnzahlung in Abzug und überweisen das Geld auf ein Konto des Bundes (Art. 11 Abs. 1 AsylV 2).

Da die betroffenen Arbeitnehmenden in der Regel im Niedriglohn oder Teilzeitbereich arbeiten, kann die Abschaffung der Sonderabgabe dazu führen, dass die Attraktivität auch für die Arbeitnehmenden steigt, beträgt diese Sonderabgabe doch 10 % jeder Lohnzahlung (Art. 13 Abs. 1 AsylV 2).

Der sgv ist aber klar der Auffassung, dass sich damit höchstens ein sehr kleiner Teil des Fachkräfteproblems lösen lässt. Die Massnahme darf auch deshalb nicht überbewertet werden, da nur wenige Arbeitnehmende aus dem Asylbereich in ganz bestimmten Branchen betroffen sind.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Dieter Kläy
Ressortleiter



Staatssekretariat für Migration SEM

Per Mail:

dora.bucher@sem.admin.ch

roman.bloechlinger@sem.admin.ch

Bern, 15. August 2017

**Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen und Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Änderung der Asylverordnung 2 und zur Integrationsverordnung Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung. Unsere Stellungnahme basiert auf den Einschätzungen unserer Sektion Städteinitiative Sozialpolitik, in der sich 60 Städte zum sozialpolitischen Fachdialog zusammengeschlossen haben.

Allgemeine Einschätzung

Die Vorlage sieht Verbesserungen bei der Arbeitsmarktintegration von Personen aus dem Asylbereich vor. Hier Fortschritte zu erzielen, ist für die Städte von grosser Bedeutung; denn sie sind darauf angewiesen, dass Personen aus dem Asylbereich, die voraussichtlich länger in der Schweiz bleiben, rasch selbst ihren Lebensunterhalt bestreiten können, da ansonsten Belastungen in der kommunalen Sozialhilfe drohen.

Zu den Kernpunkten der zu behandelnden Vorlage gehören die Abschaffung der Sonderabgabe auf Erwerbseinkommen von vorläufig Aufgenommenen und Asylsuchenden, sowie die Vorgabe von Leistungs- und Wirkungszielen bei der Ausrichtung von Integrationspauschalen. Insbesondere die Abschaffung der Sonderabgabe wird vom Städteverband schon seit längerem gefordert, er hat sich beispielsweise 2015 in einer Vernehmlassung dafür ausgesprochen.



Konkrete Anliegen

Zu den Änderungen der AsylIV 2 (Sonderabgabe)

Wir begrüßen die Aufhebung der Sonderabgabe auf Erwerbseinkommen für Personen des Asylbereichs aus städtischer Sicht sehr. Sie verringert die Zugangshürden zum Arbeitsmarkt und ermöglicht eine bessere Ausschöpfung des inländischen Potenzials an Arbeitskräften. Die Arbeitgeber werden zudem in der Administration entlastet.

Für weitreichende Erfolge in der Arbeitsmarktintegration bleiben allerdings auch nach einer Streichung der Sonderabgabe Hürden bestehen: Es sind mehr und einfacher zugängliche Ausbildungsmöglichkeiten im ersten Arbeitsmarkt notwendig (z.B. Praktika oder Vorlehren). Zudem braucht es eine Flexibilisierung der Rahmenbedingungen. Der Bericht der Arbeitsgruppe VSAA/VKM vom 28. November 2014 und das Factsheet des SEM vom 15. März 2017 weisen den diesbezüglichen Handlungsbedarf aus.

Es zeigt sich zudem bereits seit längerem, dass der Begriff der «Vorläufigkeit» beim Status F irreführend ist und ein Grund sein kann, weshalb Arbeitgebende eine Person nicht anstellen. Die vom Parlament begonnenen Arbeiten zur Anpassung des Status F erachten wir deshalb als dringlich. Nicht zuletzt, um die Zahl der Sozialhilfeabhängigen bei den «vorläufig Aufgenommenen» zu reduzieren.

Seitens unserer Mitglieder wird zudem der Nutzen der Sonderabgabe auf Vermögenswerten, die auch mit den in dieser Vernehmlassung präsentierten Änderungen bestehen bleibt, in Frage gestellt. Der von Personen aus dem Asylwesen zu entrichtende Beitrag von 15'000 Franken könnte von diesen ebenfalls in die eigene Integration «investiert» werden, etwa indem die Personen Weiterbildungen absolvieren.

Zu Art. 18 Abs. 3 VIntA («Integrationspauschale»)

Ein wichtiger Faktor der erfolgreichen Arbeitsintegration ist die Befähigung der Betroffenen: In den Bereichen der Förderung der Grundkompetenzen, Sprachförderung und Nachholbildung sind deshalb genügend Mittel bereitzustellen. Unabhängig von der hier zu behandelnden Vorlage sollte deshalb die heutige Integrationspauschale von Fr. 6'000.- erhöht werden, da sie zu tief angesetzt ist. Von einer Erhöhung würden unter anderem auch Städte und Gemeinden profitieren, die bereits heute viele Integrationsangebote organisieren und finanzieren.

Die Anpassung von Art. 18 Abs. 3 VIntA, wonach der Bund die Integrationspauschale gestützt auf die effektive Zahl der Entscheide im Asylbereich zwei Mal jährlich an die Kantone ausrichtet, lehnen unsere Mitgliedern jedoch ab. Die Massnahme erschwert die Planbarkeit der Integrationsförderung für alle beteiligten Akteure. Bereits heute ist es eine Herausforderung, angesichts der beträchtlichen Schwankungen die Mittel für die Leistungserbringung mittel- und längerfristig zu planen. Der vorgesehene Wegfall des bisherigen Sockelbeitrags wird dieses Problem verschärfen. Das bisherige Berechnungssystem und die Zahlung eines Sockelbeitrags sind beizubehalten.

Die Anpassung von Art. 19 VIntA betreffend Rückerstattung finanzieller Beiträge des Bundes begrüßen wir. Insbesondere befürworten wir die Regelung, wonach die Beiträge nach Art. 55 Abs. 2 und 3 AuG (Integrationspauschale und Integrationsförderkredit) bis zwei Jahre nach Abschluss des kantona-



len Integrationsprogramms zweckgebunden eingesetzt werden können, falls bis dahin nicht alle Mittel verwendet worden sind. Dies steigert die Kontinuität der Integrationsförderung sowohl auf kantonaler als auch auf kommunaler Ebene.

Anträge

Wir beantragen deshalb Folgendes:

- ▶ **Überprüfung der Sonderabgabe auf Vermögenswerte**
- ▶ **Anpassung von Art. 18 Abs. 3 VIntA, da eine halbjährliche Ausschüttung der Integrationspauschalen nicht praxistauglich ist**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

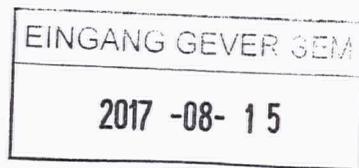
Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband



Staatssekretariat für Migration SEM
Stabsbereich Bundeszentren
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

E-Mail:
dora.bucher@sem.admin.ch
roman.bloechlinger@sem.admin.ch

Bern, 16. August 2017

Vernehmlassungsverfahren zur Änderung der Asylverordnung 2 und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern.

Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Zur oben genannten Vernehmlassung nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

Die SVP lehnt die vorliegenden Verordnungsänderungen ab.

Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV 2)

Die SVP will die Sonderabgabe auf Erwerbseinkommen beibehalten. Bis ein Asylbewerber erwerbstätig ist, sind hohe Kosten entstanden, die durch die Eidgenossenschaft, die Kantone oder sogar durch die Gemeinden, bezahlt wurden. Es ist auch ein Zeichen der Integrationsbereitschaft, wenn die erwerbstätig gewordenen Personen einen Teil dieser Kosten über eine Sonderabgabe zurückbezahlen.

Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA)

Art. 18 Integrationspauschale

Die SVP lehnt Integrationspauschalen für die berufliche Integration vorläufig aufgenommener Personen ab. Die Pauschalen suggerieren, dass vorläufig Aufgenommene in der Schweiz bleiben können – doch das Gegenteil ist der Fall. Denn vorläufig aufgenommene Personen erfüllen die Bedingungen für Asyl grundsätzlich nicht und müssen so rasch wie möglich in ihr Herkunftsland zurückkehren. Alle Bemühungen müssen sich darauf konzentrieren. Eine berufliche Integration macht insofern keinen Sinn. Zudem herrscht heute bei Ausländern aus Drittstaaten in der Schweiz bereits eine enorme Erwerbslosigkeit.

Inländervorrang

Hinzu kommt, dass es grundsätzlich falsch ist, vorläufig aufgenommene Personen über die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren RAV vermitteln zu lassen. Die Mehrheit von Bundesrat und Parlament hat dem Volk anlässlich der Umsetzung von BV Art. 121a (Masseneinwanderungsinitiative) einen «Inländervorrang» versprochen. Mit den Integrationsbemühungen und der Jobvermittlung von vorläufig Aufgenommenen wird aus dem «Inländervorrang» ein «Ausländervorrang» gemacht. Zudem sind staatliche Integrationspauschalen und die dazugehörenden Jobvermittlungen von Wirtschaftsflüchtlingen den immer zahlreicher werdenden Schweizer Arbeitslosen über 50 wohl kaum zu erklären. Die durch das Freizügigkeitsabkommen mit der EU entstandene Konkurrenzsituation im Arbeitsmarkt Schweiz ist zu gross, um diesen nun auch für vorläufig Aufgenommene zu öffnen (neu strömen ja auch Bulgaren und Rumänen in hoher Zahl in den Arbeitsmarkt Schweiz, was sich nach Aufhebung der Kontingente noch deutlich ausweiten wird).

Unehrllich, auch gegenüber den Asylbewerbern

Es ist auch unehrlich gegenüber den Asylbewerbern selber, die zu einem grossen Teil ohne Berufsausbildung und mit nur sehr wenig brauchbarer Schulbildung in die Schweiz kommen, von einer «Integration ins Berufsleben» zu reden. Es gibt in der Schweiz keine Jobs mehr im benötigten Ausmass für solche unqualifizierten Arbeitskräfte und das sollte auch klar so kommuniziert werden.

Hohe Kosten

Die im Papier mehrfach genannten Einsparungen bezweifeln wir. Einsparungen gäbe es nur, wenn Asylbewerber in grosser Zahl gut bezahlte Jobs annehmen könnten. Das ist aber illusorisch. Die Realität in den Städten und Gemeinden zeigt das Gegenteil: Arbeit für Asylbewerber wird heute buchstäblich mit Steuergeldern «erfunden». Ihnen werden Aufgaben übertragen, für die bislang städtische Werke oder Gemeindebetriebe zuständig waren (z.B. Abfall auflesen entlang von Ausserortsstrassen oder in Trams, Unkraut ausreissen auf gemeindeeigenen Verbundsteinplätzen, Reinigung von Festplätzen, usw.). Gleichzeitig werden bei den eigentlich zuständigen Gemeindebetrieben aber keine Stellen gestrichen, womit die Kosten mehrfach anfallen. Das ist eine Pseudo-Integration in den Arbeitsmarkt und eine künstliche Aufblähung von staatlichen Sektoren. Die SVP will eine Gesellschaft mit vielen «Tausend-Franken-Jobs» verhindern.

Den eingeschlagenen Weg erachten wir deshalb als völlig falsch und kontraproduktiv. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassungsantwort.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär



Albert Rösti
Nationalrat



Gabriel Lüchinger

Hopfenweg 21
PF/CP 5775
CH-3001 Bern
T 031 370 21 11
info@travailsuisse.ch
www.travailsuisse.ch

DFJP
Madame Simonetta Sommaruga
Conseillère fédérale
Palais fédéral
Berne

dora.bucher@sem.admin.ch et
roman.bloechlinger@sem.admin.ch

Berne, le 15 août 2017

Modifications de l'ordonnance 2 sur l'asile relative au financement et de l'ordonnance sur l'intégration des étrangers Consultation.

Madame la Conseillère fédérale,
Mesdames et Messieurs,

Nous vous remercions de nous permettre d'exprimer notre avis sur les projets d'ordonnance et c'est volontiers que nous vous le faisons parvenir.

Suite à l'adoption par le Parlement en décembre 2016 du nouveau projet de loi fédérale sur les étrangers et l'intégration (LEI), Travail.Suisse, l'organisation faïtière indépendante des travailleurs et travailleuses, avait relevé – malgré des durcissements envisagés – certains éléments positifs en faveur des personnes issues du domaine de l'asile.

Une avancée positive qui nécessite encore du soutien

De manière générale, pour le paquet de révision qui concerne le statut des personnes réfugiées et admises provisoirement, la suppression de la procédure d'autorisation pour l'exercice d'une activité lucrative remplacée par une simple procédure d'annonce est une avancée positive en faveur de l'intégration professionnelle. Il en va de même pour ce qui est de la suppression de la taxe spéciale sur le revenu de l'activité lucrative concernant les personnes admises provisoirement. Pour rappel, l'objectif principal de cette modification législative alimentée par le principe « encourager et exiger » vise à améliorer l'intégration des étrangers en les responsabilisant davantage et en les aidant à

développer des aptitudes. C'est dans cette perspective que Travail.Suisse estime nécessaire de considérer également les autres aspects législatifs qui permettront une meilleure intégration professionnelle. Car si les éléments susmentionnés s'avèrent positifs pour les personnes issues du domaine de l'asile, il n'en demeure pas moins que certains obstacles administratifs existent toujours pour les personnes au bénéfice du statut d'admis provisoire. Par exemple, l'impossibilité de changer de canton restreint fortement les possibilités d'intégration professionnelle. Dans ce sens, Travail.Suisse tient à souligner l'importance à accorder à l'amélioration du statut d'admis provisoire. Les mesures et possibilités envisagées ont besoin d'être concrétisées, notamment suite au rapport du Conseil fédéral « Admission provisoire et personnes à protéger : analyse et possibilités d'action ». Selon Travail.Suisse, l'octroi d'un statut durable et stable est nécessaire pour renforcer et donner un réel impact aux actuels changements législatifs. L'efficacité réelle des changements prévus ici pour faciliter l'insertion professionnelle des personnes issues du domaine de l'asile ne pourra s'exprimer qu'en accord avec encore d'autres changements permettant notamment des conditions facilitées pour le regroupement familial, l'aide sociale et la mobilité professionnelle.

Il faut préserver des conditions de travail décentes pour tous

Par ailleurs, dans un contexte du marché du travail en constante mutation et dont l'évolution pointe vers une plus forte numérisation de l'économie, des défis s'imposent non seulement pour les personnes issues du domaine de l'asile, mais également pour toutes les catégories de travailleurs et travailleuses. La garantie de conditions de travail et de salaires décents doit également être préservée dans ce contexte du marché du travail, afin de permettre une économie saine. À cet égard, Travail.Suisse aimerait attirer l'attention sur les risques que peut entraîner le recours trop fréquent au travail temporaire avec des conditions de travail affaiblies et des diminutions de salaires engendrant également une baisse du niveau de vie. Dans le rapport explicatif, il est fait mention de mesures visant « (...) à réduire les charges administratives pour les employeurs, à inciter les employés à davantage accepter des postes à bas salaire ou à temps partiel, ainsi qu'à mieux exploiter le potentiel offert par la main-d'œuvre en Suisse. » (voir p. 4 du rapport explicatif). De l'avis de Travail.Suisse, l'acceptation de postes à bas salaire ou à temps partiel ne doit ni prêter les besoins urgents en matière de formation permettant d'élever le niveau de qualification ni maintenir dans la précarité les personnes issues du domaine de l'asile, sachant qu'elles sont justement davantage vulnérables et sujettes à une précarité sociale et financière. Au vu des objectifs déjà mentionnés qui consistent à améliorer l'intégration des étrangers en les responsabilisant davantage et en les aidant à développer des aptitudes, il est donc nécessaire d'évaluer précocement les compétences, les qualifications et les aptitudes pour une formation appropriée des personnes issues du domaine de l'asile.

En conclusion, Travail.Suisse salue les actuels changements entrepris pour faciliter l'insertion professionnelle des personnes issues de l'asile, mais constate que de réels efforts devront être engagés pour les rendre efficaces. Il faudrait des ressources financières pour sensibiliser les entreprises sur l'importance et les opportunités qui existent d'engager les personnes issues du domaine de l'asile et envisager la suppression d'autres obstacles administratifs. De plus, l'accent sur une meilleure formation

professionnelle devrait être prioritaire face à l'acceptation de postes de travail à bas salaire.

En vous remerciant de prendre en considération notre avis, nous vous adressons, Madame la Conseillère fédérale, Mesdames et Messieurs, nos salutations distinguées.

Adrian Wüthrich



Président

Hélène Agbémégnah



Responsable du dossier
politique de migration

Staatssekretariat für Migration (SEM)
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

Par email à dora.bucher@sem.admin.ch et
roman.bloechlinger@sem.admin.ch

Berne, le 31 juillet 2017

Réponse à la consultation des modifications de l'ordonnance 2 sur l'asile relative au financement et de l'ordonnance sur l'intégration des étrangers

Madame la Conseillère fédérale,
Mesdames, Messieurs,

Nous vous remercions de la possibilité de participer à la consultation citée en titre. AvenirSocial fédère et représente les intérêts des travailleurs et travailleuses sociales de Suisse sur les plans de la politique cantonale, nationale et internationale. De nombreux travailleurs et travailleuses sociales sont actives dans le domaine de l'intégration professionnelle ainsi que dans le domaine de l'asile, c'est pourquoi la présente consultation nous concerne tout particulièrement.

AvenirSocial salue la modification de l'ordonnance qui vise à supprimer la taxe spéciale de 10% sur le revenu de l'activité lucrative - pour les personnes admises à titre provisoire, les personnes à protéger qui ne sont pas titulaires d'une autorisation de séjour et les requérant-e-s d'asile. Cette taxe est dénoncée depuis longtemps par AvenirSocial, car elle constitue un incitatif négatif important à l'intégration professionnelle des personnes concernées. AvenirSocial s'oppose de manière générale aux pratiques de remboursement sous toutes ses formes des prestations sociales, que cela soit sous forme d'une taxe spécifique au domaine de l'asile ou aux remboursements de l'aide sociale comme le prévoient malheureusement encore plusieurs cantons. Ces pratiques sont contre-productives et conduisent à culpabiliser les personnes faisant recours à leurs droits fondamentaux. Enfin, pour AvenirSocial, il est grand temps de mettre fin à cette inégalité de traitement entre personnes étrangères, dont certaines sont actuellement soumises à cette taxe et pas d'autres.

Cette disposition permettra également de réduire les charges administratives pour les employeurs qui engagent des personnes admises à titre provisoire ou des requérant-e-s d'asile, ce qui favorisera l'intégration professionnelle et contribuera au final à réduire les charges d'aide sociale pour la collectivité.

C'est pourquoi AvenirSocial souhaite également élargir cette suppression aux valeurs patrimoniales pour les personnes relevant de l'asile, car elles constituent une sécurité

financière importante pour l'intégration et regrette que cela ne soit pas prévu dans le présent projet du Conseil fédéral.

Concernant l'article 19 et le remboursement des contributions financières des cantons à la Confédération, AvenirSocial salue le fait que la Confédération puisse exiger le remboursement des forfaits versés aux cantons si ces derniers ne remplissent pas les critères fixés, en particulier lorsque ces derniers ne remplissent pas les critères minimaux en matière de programmes pour les migrant-e-s. Ainsi, les cantons sont véritablement incités à mettre en place des mesures d'intégration.

Nous vous remercions d'avance de la prise en considération de nos arguments et vous transmettons nos meilleures salutations.



Simone Gremminger
Présidente d'AvenirSocial



Emilie Graff
co-secrétaire générale

Vernehmlassung zur Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern - Teilkraftsetzung der Änderung des Ausländergesetzes (Integration, 13.030)

A Grundsätzliches

Caritas Schweiz bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Verordnungen. Unsere Stellungnahme orientiert sich am Ziel der bestmöglichen Integration von Personen aus dem Asylbereich.

Caritas Schweiz begrüsst die Stossrichtung des verbesserten Zugangs für Personen im Asylbereich durch Abschaffung der Sonderabgabe auf Erwerbseinkommen und Ersetzung der Bewilligungspflicht durch eine Meldepflicht. Hingegen fordert Caritas Schweiz die Abschaffung des Fortbestands der Sonderabgabe zum Vermögen. Die vorgesehene Rückerstattungspflicht der Integrationspauschale durch die Kantone, wenn sie die Leistungs- bzw. Wirkungszeile nicht erreichen, ist folgerichtig unter der Bedingung, dass die Gelder weiterhin zweckgebunden eingesetzt werden.

B Abschaffung der Sonderabgabe auf Erwerbseinkommen

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Sonderabgabe auf Erwerbseinkommen werden abgeschafft, weshalb die Anpassungen der entsprechenden Verordnungsbestimmungen folgerichtig sind.

Caritas Schweiz begrüsst, dass die Sonderabgabe auf Erwerbseinkommen für vorläufig aufgenommene, Asylsuchende und Schutzbedürftige aufgehoben wird.

C Sonderabgabe auf Vermögenswerten

Da die Sonderabgabe auf Erwerbseinkommen wegfällt, wird der Verwaltungsaufwand verringert. Neu wird die Sonderabgabe auf Vermögenswerten daher vom Staatssekretariat für Migration (und nicht mehr von einer beauftragten Institution) verwaltet. Die betroffenen Personen können Auskunft verlangen über die von ihnen geleistete Abgabe.

Das Bestehenbleiben bzw. die Einführung der Sonderabgabe auf Vermögen und die Vermögenswertabnahme für Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid sowie für vorläufig aufgenommene Personen unabhängig von der Inanspruchnahme staatlicher Leistungen ist hinsichtlich der Zielgruppe diskriminierend. Aus Sicht von Caritas Schweiz wäre allenfalls eine Rückerstattungspflicht hinsichtlich der tatsächlich verursachten Kosten gerechtfertigt.

Caritas Schweiz hat im Rahmen der Vernehmlassung zum Gesetz zwar keine Abschaffung der Sonderabgabe auf Vermögen und der Vermögenswertabnahme gefordert, unterstützt aber die Position der Schweizerischen Flüchtlingshilfe, welche die Abschaffung verlangt. Denn diese Bestimmungen sind diskriminierend und nicht gerechtfertigt, weil sie unabhängig davon erfolgen, ob eine Person tatsächlich staatliche Leistungen bezieht oder nicht.

D Rückerstattung der Integrationspauschale

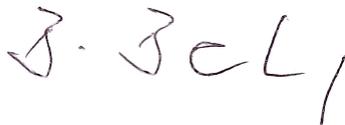
Neu kann der Bund Beiträge von den Kantonen zurückfordern, wenn diese die vereinbarten Leistungs-/Wirkungsziele nicht oder nur mangelhaft erfüllen, keine Nachbesserung möglich ist und die Kantone nicht nachweisen, dass ihnen kein Verschulden trifft.

Wenn einzelne Kantone die Ziele erreicht haben und Restbeiträge verbleiben, sind diese zweckgebunden für Integrationsmassnahmen einzusetzen. Die Zweckgebundenheit der Gelder ist zu begrüssen. Die Gelder müssen für die Integration eingesetzt werden. Der Bund muss also verpflichtet werden, Rückerstattungen auch dafür einzusetzen, wenn die Kantone dies nicht tun.

Caritas Schweiz begrüsst die Rückerstattung der Integrationspauschale, da es Anreize für die Kantone schafft, sich stärker für die Umsetzung von Integrationsmassnahmen einzusetzen.

Luzern, 10. August 2017

Caritas Schweiz



Bruno Bertschy
Leiter Bereich PS



Isabelle Bindschedler
Leiterin Abteilung Anwaltschaft

Secrétariat d'Etat aux migrations (SEM)
Madame Dora Bucher
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

Paudex, le 16 août 2017
BR

Modifications de l'ordonnance 2 sur l'asile relative au financement et de l'ordonnance sur l'intégration des étrangers: procédure de consultation

Madame,

Nous vous remercions d'avoir sollicité notre avis sur les modifications des ordonnances mentionnées sous rubrique.

Parallèlement à la mise en œuvre de l'art. 121a de la Constitution fédérale, le Parlement a aussi adopté le 16 décembre 2016 un paquet de dispositions visant à améliorer l'intégration des étrangers. Ont en particulier été modifiées la loi fédérale sur l'asile (LAsi) et la loi fédérale sur les étrangers (LEtr), qui s'intitulera d'ailleurs à l'avenir loi fédérale sur les étrangers et sur l'intégration (LEI).

Actuellement, les étrangers admis à titre provisoire, les requérants d'asile et les personnes à protéger qui ne sont pas titulaires d'une autorisation de séjour, lorsqu'ils exercent une activité lucrative en Suisse, se voient en général prélever une taxe spéciale de 10% sur leurs revenus aux fins de rembourser divers frais occasionnés par leur passage en Suisse (frais d'aide sociale, de départ et d'exécution, frais de procédure), en sus d'un impôt à la source fixé aussi à 10%. En outre, les autorités compétentes peuvent aussi prélever une taxe sur les autres valeurs patrimoniales de ces personnes, si celles-ci ne proviennent pas d'une activité lucrative en Suisse. Le Parlement, dans le but d'encourager leur intégration, de les responsabiliser davantage, voire de les aider à développer leurs aptitudes, a donc décidé de supprimer la taxe de 10% et de clarifier les modalités du droit de prélèvement de la Confédération de la taxe sur les valeurs patrimoniales. Le Parlement a aussi édicté des règles en lien avec le versement aux cantons et l'éventuelle restitution de fonds d'intégration. Les modifications des deux ordonnances soumises aujourd'hui à consultation ont pour objet de concrétiser toutes ces décisions.

Ordonnance 2 sur l'asile relative au financement (OA 2)

Nous sommes favorables aux modifications telles qu'elles sont proposées. Néanmoins, l'art. 18 al. 1 OA 2, qui précise entre autres que les valeurs patrimoniales retirées à des personnes qui quittent la Suisse de manière autonome peuvent devoir, sur demande, être restituées avant leur départ nous paraît aller beaucoup trop loin. Cela est particulièrement vrai lorsque le départ autonome a lieu après une décision définitive d'expulsion pénale, compte tenu des coûts que ces personnes ont engendrés durant leur période de présence en Suisse.

Ordonnance sur l'intégration des étrangers (OIE)

En vertu de l'art. 18 al. 3 in fine OIE, dans sa version actuelle, le forfait unique d'intégration versé au canton concerné par le Secrétariat d'Etat aux migrations est majoré d'un supplément de 10%. Or cette majoration n'est plus mentionnée dans la version soumise à consultation, sans explication. Nous ne saurions donc donner notre aval à cette suppression sans en connaître les raisons exactes, car il est plus que probable que les frais engagés par les cantons au titre de l'intégration professionnelle et de l'acquisition d'une langue nationale ne sont pas en baisse.

Dans le droit actuel, chaque canton doit rembourser les fonds versés par le Secrétariat d'Etat aux migrations lorsque ceux-ci n'ont pas été utilisés. Dans le projet soumis à consultation (art. 19 al. 1 OIE nouveau), le canton devra aussi rembourser les fonds en question lorsqu'il n'aura pas mis en œuvre les objectifs de prestations et d'efficacité convenus dans une convention ou qu'il ne les aura mis en œuvre que de manière insuffisante (litt. a). Si nous sommes parfaitement d'accord avec cette exigence, il est nettement plus difficile de donner notre agrément à l'exigence contenue à la litt. c, à savoir que, pour éviter le remboursement, il appartiendra au canton d'apporter spontanément la preuve qu'il n'a commis aucune faute. En général, c'est à celui qui réclame d'apporter la preuve de ce qu'il avance, à savoir, en l'espèce, le Secrétariat d'Etat aux migrations.

Nous ne sommes en revanche pas opposés aux autres modifications proposées.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Madame, à l'assurance de notre considération distinguée.

Centre Patronal



J.-M. Beyeler



CH-3003 Bern-Wabern, EKM

Dora Bucher
Roman Blöchlinger
Staatssekretariat für Migration
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

Referenz/Aktenzeichen: COO.2180.103.7.13356 / 42/2017/00013

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: ekm-Sep

3003 Bern-Wabern, 27. Juni 2017

Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Teilinkraftsetzung der Änderung des Ausländergesetzes (Integration; 13.030)

Vernehmlassung

Stellungnahme der EKM

Sehr geehrte Frau Bucher
Sehr geehrter Herr Blöchlinger

Das Parlament hat am 16. Dezember 2016 zwei Vorlagen zur Änderung des Ausländergesetzes beschlossen. Während die erste Vorlage die Umsetzung von Art. 121a BV (16.027) betrifft, geht es in der zweiten Vorlage um die Bestimmungen zur Verbesserung der Integration (13.030).

Im vorliegenden ersten Paket der zweiten Vorlage sind die «Abschaffung der Sonderabgabe auf Erwerbseinkommen» und die «Verordnungsanpassungen im Hinblick auf die kantonalen Integrationsprogramme 2018-2021 (KIP 2)» enthalten.

Gerne nimmt die EKM zu den beiden Vorschlägen des ersten Pakets Stellung.

- **Abschaffung der Sonderabgabe auf Erwerbseinkommen**

Die Abschaffung der Sonderabgabe steht in Zusammenhang mit der Integrationsvorlage (13.030).

Durch den Wegfall der Sonderabgabe auf Erwerbseinkommen werden dem Bund jährlich Netto-Einnahmen von 3,6 Millionen Franken entgehen. Gleichzeitig wird die Abschaffung der Sonderabgabe eine beträchtliche Reduktion des Verwaltungsaufwands mit sich bringen. Hinzu kommt, dass auch Arbeitgeber künftig einen weniger grossen administrativen Aufwand haben, wenn sie vorläufig Aufgenommene, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung oder Asylsuchende einstellen. Dies verbessert deren Arbeitsmarktintegration, wodurch bei der Sozialhilfe Minderkosten zu erwarten sind.

Beibehalten werden soll hingegen die Sonderabgabe auf Vermögenswerten.

Die EKM begrüsst die geplante Abschaffung Sonderabgabe auf Erwerbseinkommen. Kritisch sieht sie hingegen die Beibehaltung der Sonderabgabe auf Vermögenswerten. Die Kommission geht davon aus, dass der administrative Aufwand und der finanzielle Ertrag in einem angemessenen Verhältnis stehen. Sollte dies nicht der Fall sein, so sollte auch die Abschaffung der Sonderabgabe auf Erwerbseinkommen in Erwägung gezogen werden.

- **Verordnungsanpassungen in Zusammenhang mit den kantonalen Integrationsprogrammen 2018-2021 (KIP 2)**

Die Verordnungsanpassungen zu den kantonalen Integrationsprogrammen stehen nicht im Zusammenhang mit der Integrationsvorlage. Aus technischen Gründen sollten jedoch auch sie per 1. Januar 2018 in Kraft treten.

Die EKM begrüsst die Verordnungsanpassungen im Zusammenhang mit den kantonalen Integrationsprogrammen 2018-2021 (KIP 2). Mit der Anbindung der Pauschalen an strategische Leistungs- und Wirkungsziele und der Einführung einer Rückerstattungspflicht bei Nichterreichen dieser Ziele werden jene Kantone «belohnt», die sich für die Integration vorläufig aufgenommener Personen stark machen.

Mit freundlichen Grüssen

Eidgenössische Migrationskommission EKM



Walter Leimgruber
Präsident

via Mail zugestellt

Staatssekretariat für Migration
Frau Dora Bucher
Herr Roman Blöchlinger
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

Zürich, 6. Juli 2017

Vernehmlassung zur Änderung der Asylverordnung 2 über die Finanzierungsfragen und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Sehr geehrte Damen und Herren

HEKS, das Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz bedankt sich für die Möglichkeit, sich zu den oben genannten Verordnungsentwürfen äussern zu dürfen. Für HEKS sind Vorlagen im Themenfeld der Migration und Integration von grosser Bedeutung. Als erfahrener Partner in diesen Bereichen trägt HEKS seit mehreren Jahrzehnten gesellschaftliche Verantwortung.

HEKS begrüsst die Aufhebung der Sonderabgabe auf das Erwerbseinkommen, bedauert aber, dass die allgemeine Rückerstattungspflicht von Personen aus dem Asylbereich bestehen bleibt. Aus Sicht von HEKS stellt diese finanzielle Einschränkung ein unnötiges Hindernis auf dem Weg zu einer guten Integration dar. Aus diesem Grund setzt sich HEKS dafür ein, dass die gesetzliche Rückerstattungspflicht in naher Zukunft fallen gelassen wird.

In der Beilage erhalten Sie unsere konkreten Änderungsvorschläge zu den folgenden zwei Verordnungsbestimmungen: Art. 16 Abs. 4 sowie Art. 18 Abs. 1 nAsylV 2. Der Freibetrag über Vermögenswerte (Art. 16 nAsylV 2) muss für HEKS an die Vermögensfreibeträge gemäss Empfehlungen der SKOS angeglichen werden. Freiwillig ausreisende Personen sollen vor ihrer Abreise die ihnen abgenommenen Vermögenswerte automatisch zurückerstattet bekommen (Art. 18 nAsylV 2).

Das künftige Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) legt eine hohe Hürde bei den Integrationskriterien fest, welche ausländische Personen für die Erteilung einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung werden vorweisen müssen. Sogar der grundrechtlich verankerte Familiennachzug wird an Bedingungen (bspw. Sprachkenntnisse) geknüpft.

HILFSWERK DER EVANGELISCHEN KIRCHEN SCHWEIZ

Hauptsitz
Seminarstrasse 28
Postfach
8042 Zürich

Tel. 044 360 88 00
info@heks.ch
www.heks.ch
PC 80-1115-1



Zu Recht erwartet der Gesetzgeber eine hohe Qualität und Professionalität (Wirkung) bei den Integrationsmassnahmen. Nur reicht die Integrationspauschale nicht einmal für die bereits heute notwendigen Integrationsmassnahmen aus und zudem beabsichtigt der Bund, den Betrag für die kantonalen Integrationsmassnahmen (KIP II) zu reduzieren. Wenn der Gesetzgeber höhere Anforderungen an Migrant*innen und Dienstleister stellt, dann sollen auch die entsprechenden finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Mit grossem Interesse erwarten wir das zweite Vernehmlassungspaket zu diesem Thema und stehen Ihnen für Fragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Hanspeter Bigler



Direktor a.i.

Antoinette Killias



Leiterin Bereich Inland

HILFSWERK DER EVANGELISCHEN KIRCHEN SCHWEIZ

Hauptsitz
Seminarstrasse 28
Postfach
8042 Zürich

Tel. 044 360 88 00
info@heks.ch
www.heks.ch
PC 80-1115-1



Kommentare zu einzelnen Artikeln

Art. 16 Abs. 1, 3 und 4 nAsylV 2

Vorschlag Bundesrat	Änderungsvorschlag HEKS
<p>¹ Vermögenswerte nach Art. 86 und 87 des AsylG sind Geldbeträge, geldwerte Gegenstände und unkörperliche Werte wie Bankguthaben. Allfällige Kurs- und Wertverluste gehen zu Lasten der Sonderabgabepflichtigen.</p> <p>³ Nach dem Ende der Unterstellung unter die Sonderabgabe auf Vermögenswerten nach Art 10 Abs. 2 sichergestellte und dem SEM überwiesene Vermögenswerte und andere Fehlüberweisungen werden der überweisenden Behörde zurückerstattet. Diese ist verpflichtet, sich der berechtigten Person zukommen zu lassen.</p> <p>⁴ Der Betrag nach Art. 86 Abs. 3 Bst. c des AsylG beträgt 1'000 Franken.</p>	<p>⁴ Der Betrag nach Art. 86 Abs. 3 Bst. c des AsylG beträgt Fr. 4000.-</p>
<p>Kommentar HEKS: Der Vermögensfreibetrag soll analog der SKOS Richtlinien Fr. 4000.- betragen.</p>	

Art. 18 Abs. 1 und 4 nAsylV 2

Vorschlag Bundesrat	Änderungsvorschlag HEKS
<p>¹ Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung, vorläufig Aufgenommene, Personen mit einem Wegweisungsentscheid sowie Personen mit einer rechtskräftigen Landesverweisung, die innerhalb von sieben Monaten nach Einreichung des Asylgesuches oder des Gesuchs um vorübergehende Schutzgewährung selbständig ausreisen, können beim SEM vor ihrer Ausreise um die Auszahlung der ihr abgenommenen Vermögenswerte nachsuchen.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben</i></p>	<p>¹ ... die innerhalb von sieben Monaten nach Einreichung des Asylgesuches oder des Gesuchs um vorübergehende Schutzgewährung selbständig ausreisen, bekommen die ihnen abgenommenen Vermögenswerte automatisch vor ihrer Abreise zurückerstattet.</p>
<p>Kommentar HEKS: Von Asylsuchenden kann nicht erwartet werden, dass sie die Gesetzgebung kennen und das entsprechende Gesuch um Rückerstattung des eigenen Vermögens rechtzeitig einreichen.</p>	



**Conférence Suisse des Délégués à l'Intégration
Schweizerische Konferenz der Integrationsdelegierten
Conferenza Svizzera dei delegati all'integrazione**

Per E-Mail

Bern, 29. Juni 2017

Kontaktperson/
Contact Carolina Schärler
031 320 30 07/ c.schaerrer@kdk.ch

Vernehmlassung zur Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. April 2017 haben Sie die Schweizerische Konferenz der Integrationsdelegierten (KID) eingeladen, in obgenannter Angelegenheit bis zum 16. August 2017 Stellung zu nehmen. Die KID hat an ihrer Tagung vom 29. Juni 2017 über die Verordnungsanpassungen befunden und folgende Stellungnahme verabschiedet:

Die KID stellt keine Anträge und erklärt sich mit den Verordnungsanpassungen einverstanden.

Die Anpassungen der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern vom 24. Oktober 2007 (VIntA; SR 142.205) werden begrüsst. Sie regeln die Behandlung von Geldern aus den Kantonalen Integrationsprogrammen (KIP), die bis zum Ende der Programmperiode nicht verwendet worden sind. Mit dieser Bestimmung wird eine Rechtsunsicherheit im Hinblick auf den Ablauf des ersten KIP per Ende 2017 beseitigt.

Bezüglich der in der VIntA neu eingeführten Bestimmungen zur Rückerstattung finanzieller Beiträge des Bundes ist jedoch festzuhalten, dass das Adjektiv "mangelhaft" in Art. 19 Abs. 1 lit. a VIntA unpräzise ist. Bei einem allfälligen Anwendungsfall wird deshalb vom Bund erwartet, dass er die mangelhafte Umsetzung durch den Kanton konkret und detailliert aufzeigt.

Besonders unterstützt die KID die Aufhebung der Sonderabgabe auf den Lohn, den die vorläufig Aufgenommenen, die Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung sowie Asylsuchende gemäss Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen vom 11. August 1999 (Asylverordnung 2, AsylV2; SR 142.312) bisher leisten mussten. Die Aufhebung der Sonderabgabe entlastet die Arbeitgeber im administrativen Bereich und macht die Annahme einer Arbeit im

Niedriglohn- oder Teilzeitlohnbereich für Arbeitnehmer attraktiver. Die Sozialhilfeabhängigkeit bei vorläufig Aufgenommenen, Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung sowie Asylsuchenden kann damit reduziert werden.

Gleichwohl muss aber klar festgehalten werden, dass mit der Aufhebung der Sonderabgabe zwar eine Hürde für die Arbeitsmarktintegration beseitigt, die Hauptprobleme aber nicht gelöst werden. Nachfolgend möchten wir deshalb auf die wichtigsten Punkte hinweisen:

Weiterhin erschweren die stark einschränkenden Regelungen für Arbeitspraktika den Zugang in den ersten Arbeitsmarkt. Bei den Praktika fehlt eine angemessene Regelung, die in Betracht zieht, dass die Zielgruppe in der Regel über keinerlei Erfahrung im Schweizer Arbeitsmarkt verfügt und deshalb auch keinen Zugang zu den Regelstrukturen der Arbeitswelt verfügt. Bewerbungen scheitern oft an der fehlenden Praxiserfahrung in der Schweiz und an der Schwierigkeit im Ausland erworbene Berufsqualifikationen anzuerkennen. Der Bericht der Arbeitsgruppe VSAA/VKM vom 28. November 2014 und das Factsheet des SEM vom 15. März 2017 betreffend Praktika für vorläufig aufgenommene Ausländer, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und anerkannte Flüchtlinge weisen den diesbezüglichen Handlungsbedarf klar aus. Eine erhöhte Flexibilität der Rahmenbedingungen ist dringend nötig, damit die Arbeitsintegration im Einzelfall erfolgreich verlaufen kann. Zudem werden von der Wirtschaft zu wenige Praktika angeboten, weshalb es mehr Anreize für die Arbeitgeber braucht.

Ferner reicht es nicht, wenn zwar die Hürden zur Aufnahme einer Arbeit abgebaut, die Leute aber nicht dazu befähigt werden. Deshalb ist es wichtig, genügend Mittel für Massnahmen im Bereich der Grundkompetenzen, Sprachförderung und Nachholbildung zur Verfügung zu stellen. Nur mit einer ausreichenden Finanzierung über die Integrationspauschale können die Kantone dafür sorgen, dass die Betroffenen fit für die Berufsbildung und den Arbeitsmarkt werden.

Eine weitere Schwierigkeit ist die mangelnde Bereitschaft der Arbeitgeber, Personen mit Status F einzustellen. Diese Anstellungszurückhaltung besteht unabhängig vom administrativen Aufwand und den damit verbundenen Kosten, weshalb der Wegfall der Sonderabgabe allein keine genügende Verbesserung bringen wird. Vielmehr muss der Status gänzlich überdacht werden.

Die KID erachtet die Arbeitsmarktintegration als äusserst wichtig und ist der Meinung, dass sich die dort eingesetzten Gelder sowohl volkswirtschaftlich wie für die betroffenen Personen lohnen.

Im Namen der KID danken wir Ihnen für die Gelegenheit Stellung zu nehmen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

Konferenz der Integrationsdelegierten (KID)



Kurt Zubler
Co-Präsident KID



Céline Maye
Co-Präsidentin KID



**Conférence Suisse des Délégués à l'Intégration
Schweizerische Konferenz der Integrationsdelegierten
Conferenza Svizzera dei delegati all'integrazione**

Envoi par courrier électronique

Berne, le 29 juin 2017

Kontaktperson/
Contact Carolina Schärner
031 320 30 07/ c.schaerrer@kdk.ch

Procédure de consultation sur la modification de l'ordonnance 2 sur l'asile relative au financement et de l'ordonnance sur l'intégration des étrangers

Madame la Conseillère fédérale,
Madame, Monsieur,

Par courrier du 26 avril 2017, vous avez invité la Conférence suisse des délégués à l'intégration (CDI) à donner son avis sur l'objet précité avant le 16 août 2017. La CDI a débattu des modifications lors de l'assemblée du 29 juin dernier et arrêté la position suivante :

la CDI accepte les modifications d'ordonnances, sans faire de propositions.

Les modifications de l'ordonnance sur l'intégration des étrangers du 24 octobre 2007 (OIE ; RS 142.205) sont les bienvenues. Elles régissent l'utilisation des fonds alloués aux programmes cantonaux d'intégration (PIC) non épuisés en fin de période, levant ainsi l'incertitude juridique liée au premier PIC arrivant à échéance fin 2017.

S'agissant des nouvelles dispositions OIE relatives au remboursement des contributions financières de la Confédération, la formulation « de manière insuffisante » figurant à l'art. 19, al. 1, let. a OIE est imprécise. En cas d'application, on attendrait en effet de la Confédération qu'elle prouve concrètement et de façon détaillée que le canton n'a procédé à la mise en œuvre que de manière insuffisante.

La CDI approuve en particulier la suppression de la taxe spéciale prélevée sur le salaire des personnes admises à titre provisoire, des personnes à protéger sans autorisation de séjour et des demandeurs d'asile, en vertu de l'ordonnance 2 sur l'asile relative au financement du 11 août 1999 (ordonnance 2 sur l'asile, OA 2 ; RS 142.312). Les employeurs seront déchargés de certains travaux administratifs, tandis que les emplois à bas salaire ou à temps partiel deviendront plus attrayants. Les personnes admises à titre provisoire, les personnes à pro-

téger sans autorisation de séjour et les demandeurs d'asile auront alors moins recours à l'aide sociale.

Dans le même temps, il faut bien admettre que si la suppression de la taxe spéciale facilite l'insertion sur le marché du travail, les problèmes principaux demeurent. Voici les principaux points de réflexion :

Très restrictive, la réglementation des stages de travail ne facilite guère l'accès au marché primaire. Il faudrait une réglementation plus adéquate, qui tienne compte du fait qu'en règle générale, le groupe cible n'a pratiquement aucune expérience du marché du travail en Suisse et qu'il n'a donc pas accès aux structures ordinaires. Les postulations sont souvent rejetées parce que l'expérience professionnelle en Suisse est insuffisante et qu'il est difficile de faire reconnaître les qualifications acquises à l'étranger. Le rapport du groupe de travail AOST/ASM du 28 novembre 2014 et le factsheet SEM du 15 mars 2017 relatifs aux stages des personnes admises à titre provisoire, des réfugiés admis à titre provisoire et des réfugiés reconnus insistent clairement sur la nécessité d'agir en la matière. Il est urgent de rendre les modalités plus flexibles, afin de faciliter leur insertion sur le marché du travail. Le nombre de stages proposés par les employeurs étant trop faible, des incitations doivent être mises en place.

Une fois les obstacles vers l'emploi supprimés, encore faut-il que les candidats justifient des compétences nécessaires. Des ressources suffisantes doivent par conséquent être mobilisées pour encourager l'acquisition de compétences de base, l'apprentissage des langues et la formation de rattrapage. Ce n'est qu'en dotant suffisamment les forfaits d'intégration que les intéressés auront la chance d'accéder à la formation professionnelle et au marché du travail.

Enfin, les employeurs sont peu enclins à embaucher des personnes à statut F. Comme cette réticence n'a rien à voir avec les lourdeurs administratives et les coûts qu'elles engendrent, la disparition de la taxe spéciale ne permet pas à elle seule d'améliorer la situation. Mieux vaudrait repenser le statut lui-même.

Aux yeux de la CDI, l'insertion professionnelle est primordiale. Qui plus est, l'argent investi profite aussi bien à l'économie qu'aux intéressés.

Au nom de la CDI, nous vous remercions de nous avoir donné l'occasion de donner notre avis sur la question.

Veuillez agréer, Madame la Conseillère fédérale, Madame, Monsieur, l'expression de notre considération distinguée.

Conférence des délégués à l'intégration (CDI)



Kurt Zubler
Co-président CDI



Céline Maye
Co-présidente CDI

Bern, 16. August 2017

Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Auslän- dern

Position der Schweizerischen Flüchtlingshilfe SFH

1 Das Wichtigste in Kürze

Weyermannsstrasse 10
Postfach
CH-3001 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

info@fluechtlingshilfe.ch
www.fluechtlingshilfe.ch

Spendenkonto
PC 30-1085-7

Die SFH bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussert sich im Folgenden zu den für sie wichtigsten Punkten. Wenn zu einem Punkt keine Stellung bezogen wird, ist dies nicht als Zustimmung zu werten.

Die SFH begrüsst die Abschaffung der Sonderabgabe auf Erwerbseinkommen, sie fordert aber auch eine Abschaffung der Sonderabgabe auf Vermögenswerten sowie der Vermögenswertabnahme. Zumindest aber braucht es eine Anpassung des Freibetrags sowie eine Bestimmung, die sicherstellt, dass Erwerbseinkommen nicht von der Vermögenswertabnahme betroffen sind.

Die SFH begrüsst zudem die Änderungen in Bezug auf die Ausrichtung und Rückerstattung der Integrationspauschale. Bei Rückerstattungen von Mitteln aus der Integrationspauschale ist auch der Bund zu verpflichten, diese für Integrationszwecke einzusetzen.

Ergänzend weist die SFH auf zusätzlichen Handlungsbedarf zur Förderung der Integration Schutzberechtigter in der Schweiz hin.



2 Sonderabgabe

2.1 Abschaffung der Sonderabgabe auf Erwerbseinkommen

Wie bereits in ihrer Stellungnahme¹ zur entsprechenden Gesetzesänderung betont, **begrüssst die SFH ausdrücklich, dass die Sonderabgabe auf Erwerbseinkommen für vorläufig Aufgenommene, Asylsuchende und Schutzbedürftige aufgehoben wird** und die Verordnungsbestimmungen entsprechend angepasst werden. Die Abschaffung der Sonderabgabe auf Erwerbseinkommen erleichtert die Arbeitsintegration und das Erreichen der finanziellen Unabhängigkeit für die betreffenden Personen.

2.2 Sonderabgabe auf Vermögenswerten und Vermögenswertabnahme

Während die Sonderabgabe auf Erwerbseinkommen abgeschafft wird, soll die Sonderabgabe auf Vermögen (Art. 86 E-AsylG) mittels Vermögenswertabnahme (Art. 87 E-AsylG) für Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid sowie für vorläufig aufgenommene Personen (gemäss Verweisung in Art. 88 AuG) bestehen bleibt.

Die SFH hat bereits im Rahmen der Vernehmlassung zum Gesetz auch eine Abschaffung der Sonderabgabe auf Vermögen mittels Vermögenswertabnahme gefordert.² Das Beibehalten der Sonderabgabe auf Vermögen mittels Vermögenswertabnahme unabhängig von der Inanspruchnahme staatlicher Leistungen läuft dem integrationsfördernden Effekt der Abschaffung der Sonderabgabe auf Erwerbseinkommen zuwider. Für die betroffene Person kommt es nicht darauf an, ob die Vermögenseinbusse durch eine Vermögenswertabnahme oder durch eine Sondersteuer auf das Erwerbseinkommen erfolgt: beides erschwert es ihnen, in der Schweiz Fuss zu fassen und auf eigenen Beinen zu stehen.

Die Sonderabgabe auf Vermögen mittels Vermögenswertabnahme ist rechtlich kaum zu rechtfertigen, sowohl aus Sicht des Völkerrechts als auch des Schweizer Rechts. Sie ist nicht mit der Genfer Flüchtlingskonvention vereinbar, die eine Gleichbehandlung von Flüchtlingen mit Einheimischen vorsieht in Bezug auf Steuern und Abgaben (Art. 29 GFK). Zudem sieht Art. 30 GFK grundsätzlich vor, dass die Aufnahmestaaten den Flüchtlingen den Vermögenstransfer in ihr Land erlauben, um es ihnen zu erleichtern, im neuen Land Fuss zu fassen.

Zudem stellt diese Abgabe eine Ungleichbehandlung aufgrund von Vermögen dar und greift ohne ausreichende Rechtfertigung in das Eigentumsrecht ein. Denn sie erfolgt unabhängig davon, ob eine Person tatsächlich staatliche Leistungen bezieht. Es ist

¹ Anpassung der Vorlage zur Änderung des Ausländergesetzes (Integration; 13.030) an Art. 121a BV und an fünf parlamentarische Initiativen, Position der Schweizerischen Flüchtlingshilfe, 28. Mai 2015, S. 2: <https://www.fluechtlingshilfe.ch/assets/publikationen/stellungnahmen/150528-sfh-position-aug-integration.pdf>.

² Anpassung der Vorlage zur Änderung des Ausländergesetzes (Integration; 13.030) an Art. 121a BV und an fünf parlamentarische Initiativen, Position der Schweizerischen Flüchtlingshilfe, 28. Mai 2015, S. 2: <https://www.fluechtlingshilfe.ch/assets/publikationen/stellungnahmen/150528-sfh-position-aug-integration.pdf>.

nicht ersichtlich, warum eine Person, die Vermögen hat (wie aktuell einige der syrischen Flüchtlinge) und keine staatlichen Leistungen in Anspruch nimmt, mit dem eigenen Vermögen für allgemeine Kosten aus dem Asylbereich aufkommen soll. Zudem ist die Bedürftigkeit im Asylbereich vielfach dadurch verursacht, dass die Personen einem Arbeitsverbot unterliegen. Aus Sicht der SFH ist daher aus rechtlicher Sicht allenfalls eine Rückerstattungspflicht hinsichtlich der tatsächlich verursachten Kosten (analog der Regelung bei der Sozialhilfe) zu rechtfertigen. **Die SFH fordert hingegen, die Sonderabgabe auf Vermögen und damit die Vermögenswertabnahme abzuschaffen.**

Falls diese Abgabe bestehen bleibt, sollte mindestens der **Freibetrag in Art. 16 Abs. 4 AsylV2** (aktuell 1000.- CHF) **deutlich erhöht werden**, analog den Empfehlungen der SKOS für Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger: 4000.- pro Einzelperson, 8000.- für Ehepaare, 2000.- pro minderjähriges Kind, maximal 10'000.- pro Familie.³

Zudem ist in der AsylV2 eine Bestimmung einzufügen, die klar festhält, dass die Vermögenswertabnahme nicht die Erwerbseinkommen betreffen darf, da sonst die Abschaffung der Sonderabgabe auf Erwerbseinkommen teilweise ausgehebelt wird.

2.3 Ausrichtung der Integrationspauschale

Neu wird die Integrationspauschale vom Bund an die Kantone zweimal jährlich ausgerichtet, gestützt auf die tatsächliche Anzahl Entscheide im Asylbereich (bisher gab es eine fixe Pauschale gestützt auf einen Durchschnittswert).

Aus Sicht der SFH scheint die Ausrichtung gemessen an der tatsächlichen Anzahl Personen sinnvoll. Dies trägt der jeweils schwankenden Anzahl Personen im Asylbereich Rechnung. Damit können die Mittel bedarfsgerechter ausgerichtet werden, was eine bessere Integrationsförderung für mehr Personen im Asylbereich ermöglicht. Es ist aktuell allgemein anerkannt, dass die Integration von vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen stärker gefördert werden muss.⁴

2.4 Rückerstattung der Integrationspauschale

Neu kann der Bund Beiträge vom Kanton zurückfordern, wenn er die vereinbarten Leistungs-/Wirkungsziele nicht oder nur mangelhaft erfüllt, keine Nachbesserung möglich ist und der Kanton nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Wenn der Kanton die Ziele erreicht hat und Restbeiträge verbleiben, sind diese zweckgebunden für Integrationsmassnahmen einzusetzen.

³ SKOS, Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe, 4. überarbeitete Ausgabe April 2005, E.2–3, https://skos.ch/fileadmin/_migrated/content_uploads/2017_SKOS-Richtlinien-komplett-d.pdf.

⁴ Vgl. u.a. die Forderungen der SKOS für eine bessere Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen, 13. Januar 2017, http://www.skos.ch/fileadmin/_migrated/content_uploads/2017_MM_Arbeitstatt_Sozialhilfe-d_01.pdf; Bericht des Bundesrats «Vorläufige Aufnahme und Schutzbedürftigkeit: Analyse und Handlungsoptionen», Oktober 2016, S. 32ff, <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/aktuell/news/2016/2016-10-14/ber-va-d.pdf>.

Die SFH begrüsst diese Änderungen, da sie Anreize für die Kantone schaffen, sich stärker für die Umsetzung von Integrationsmassnahmen einzusetzen. Für einen konsequenten zweckgebundenen Einsatz dieser Mittel sollte zudem der Bund verpflichtet werden, die von den Kantonen an ihn zurückgezahlten Mittel seinerseits auch für Integrationszwecke einzusetzen.

3 Zusätzlicher Handlungsbedarf

Die SFH möchte ergänzend darauf hinweisen, dass es für eine wirksame Förderung der Integration Schutzberechtigter in der Schweiz zusätzliche Massnahmen braucht. Einerseits braucht es eine grundlegende Änderung des Status der vorläufigen Aufnahme, da dieser Status in verschiedener Hinsicht Hürden bei der Integration mit sich bringt.⁵ Weiter muss verstärkt in Massnahmen zur Arbeitsmarktintegration, insbesondere Berufsbildung investiert werden, um die Grundlagen für den Eintritt in den Arbeitsmarkt zu schaffen.⁶

⁵ Siehe dazu die SFH-Position vom 15. März 2017 zuhanden der SPK-N zum Bericht des Bundesrats «Vorläufige Aufnahme und Schutzbedürftigkeit: Analyse und Handlungsoptionen», <https://www.fluechtlingshilfe.ch/assets/news/2017/170315-sfh-position-va-fuer-spkn.pdf>.

⁶ Vgl. u.a. die Forderungen der SKOS für eine bessere Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen, 13. Januar 2017, http://www.skos.ch/fileadmin/migrated/content_uploads/2017_MM_Arbeitstatt_Sozialhilfe-d_01.pdf; Bericht des Bundesrats «Vorläufige Aufnahme und Schutzbedürftigkeit: Analyse und Handlungsoptionen», Oktober 2016, S. 32ff, <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/aktuell/news/2016/2016-10-14/ber-va-d.pdf>.

Sehr geehrte Frau Bucher,
Sehr geehrter Herr Blöchlinger,

Vielen Dank, dass Sie dem Schweizerischen Israelitischen Gemeindebund (SIG) die Möglichkeit gegeben haben, uns im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern zu äussern.

Der SIG verzichtet auf eine eigene Antwort, unterstützt aber die die Antwort des Verbandes Schweizerischer Jüdischer Fürsorgen (VSJF), der sich der Stellungnahme der SFH angeschlossen hat.

Freundliche Grüsse

Dr. Jonathan Kreutner
Generalsekretär

SIG Schweizerischer Israelitischer Gemeindebund
FSCI Fédération suisse des communautés israélites
SIG Swiss Federation of Jewish Communities

Gotthardstrasse 65
Postfach 2105
CH-8027 Zürich

Tel: +41 (0)43 305 07 70
Fax: +41 (0)43 305 07 66
Mob. +41 (0)76 394 00 88
E-Mail: jonathan.kreutner@swissjews.ch

Per E-Mail

Staatssekretariat für Migration
Quellenweg 6
CH-3003 Bern-Wabern
dora.bucher@sem.admin.ch
roman.bloechlinger@sem.admin.ch

Bern, 16. August 2017

Antwort auf die Vernehmlassung zur Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) ist der nationale Fachverband für Sozialhilfe. Im Auftrag ihrer Mitglieder gibt die SKOS Richtlinien zur Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe heraus. Zudem erarbeitet sie wissenschaftliche Grundlagen zur sozialen und beruflichen Integration von mittellosen Menschen und sie nimmt Stellung zu sozialpolitischen Fragen. Die SKOS hat viel beachtete Vorschläge veröffentlicht für eine nachhaltige berufliche Integration von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen (vgl. SKOS-Papier „Arbeit statt Sozialhilfe“, 2015 und 2017). Die vorliegende Vernehmlassung betrifft verschiedene dieser Vorschläge, weshalb sich die SKOS gerne daran beteiligt.

Die SKOS begrüsst die Änderungen in diesem ersten Paket der Massnahmen zur Neugestaltung der Integrationsbestimmungen im Ausländerrecht. Damit können wesentliche Beiträge dazu geleistet werden, um die Chancen von Ausländerinnen und Ausländern auf eine nachhaltige berufliche Integration zu verbessern. Sie sind notwendig, um möglichst allen Menschen in der Schweiz eine wirtschaftliche Selbständigkeit zu ermöglichen und das System der sozialen Sicherheit vor einer Kostenexplosion zu bewahren.

Mit dem Verzicht auf eine Sonderabgabe auf Erwerbseinkommen (AsylV 2) wird eine bürokratische Hürde für bestehende und potentielle Arbeitgeber abgebaut. Konkret entfällt der administrative Aufwand für den Abzug und die Entrichtung der Sonderabgabe resp. die damit zusammenhängenden Kosten. Für die Arbeitnehmenden entfällt zudem ein Hindernis für die Aufnahme oder Erweiterung einer eigenen Erwerbstätigkeit, womit der Forderung der SKOS zur Schaffung von Anreizen für die berufliche Integration zumindest teilweise entsprochen wird.

Die SKOS begrüsst auch die weiteren Massnahmen in dieser Hinsicht, welche im zweiten Paket zur Umsetzung der neuen Integrationsbestimmungen enthalten sind und zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten werden.

Für die SKOS sind die vom Bund an die Kantone ausbezahlten Integrationspauschalen gemäss Art. 55 AuG von grosser Bedeutung. Sie ermöglichen es den Kantonen, die beruflichen Integration und den Erwerb einer Landessprache bei anerkannten Flüchtlingen und schutzbedürftigen Personen zu fördern. Generell erachtet die SKOS den aktuellen Betrag von Fr. 6'000.- als viel zu tief.

Die vorgesehenen Anpassungen zu den finanziellen Beiträgen des Bundes an die Kantone (Art. 18 und 19 VIntA) verbessert aus Sicht der SKOS die zielgerichtete Verwendung der Integrationspauschale. Sie gibt den Kantonen einerseits den nötigen Gestaltungsspielraum und ermöglicht gleichzeitig eine Steuerung durch den Bund. Diese Anpassungen werden begrüsst, weil sie zentralen Forderungen der SKOS für eine wirksame Arbeitsintegration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen entsprechen.

Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
SKOS – CSIAS – COSAS



Therese Frösch, Co-Präsidentin



Markus Kaufmann, Geschäftsführer



UNHCR

United Nations High Commissioner for Refugees
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

UNHCR Büro für die Schweiz und Liechtenstein

Case postale 2500 Tel.: +41 22 739 83 85
CH-1211 Genève 2 Fax: +41 22 739 83 85
Email: klug@unhcr.org

Genf, 9. August 2017

Unser Code: EXT-03, PRL-02

Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern: Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Bucher, sehr geehrter Herr Blöchlinger

UNHCR bedankt sich für die Möglichkeit, zu den Entwürfen der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsyIV 2) und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) Stellung zu nehmen.

UNHCR hat sich bereits verschiedentlich für eine Abschaffung der Sonderabgabe auf Erwerbseinkommen eingesetzt und begrüsst nachdrücklich, dass Erwerbseinkommen von Personen des Asylbereichs nicht mehr der Sonderabgabe unterliegen soll. Um dieses Ziel konsequent umzusetzen, regt UNHCR zusätzlich eine Präzisierung in der AsyIV 2 an, dahingehend, dass Vermögenswerte aus Erwerbseinkommen, die innerhalb des Freibetrages liegen, auch von der Sonderabgabe ausgenommen sind.

UNHCR bedauert, dass das Parlament an der Beibehaltung der Sonderabgabe auf Vermögenswerten festgehalten hat. UNHCR empfiehlt jedenfalls im Rahmen dieser Verordnungsanpassung eine Erhöhung des Freibetrages nach Art. 16 Abs. 4 E-AsyIV 2 auf die gleiche Höhe wie für Sozialhilfeempfängerinnen und –empfänger. Dies gebietet auch das Gleichheitsgebot.

Des Weiteren begrüsst UNHCR die Neuausrichtung der Integrationspauschale und die Konkretisierung der Voraussetzungen, die eine Rückforderung von Bundesbeiträgen regeln. UNHCR schlägt zusätzlich eine Ergänzung von Art. 19 E-VIntA vor, wonach vom Bund zurückgeforderte Beiträge wiederum zweckgebunden für Integrationsmassnahmen zu verwenden sind.

Wir würden es begrüssen, wenn diese Empfehlungen bei der Verordnungsüberarbeitung berücksichtigt werden könnten.

Mit freundlichen Grüssen

Anja Klug

Leiterin des UNHCR Büros für die Schweiz und Liechtenstein

Staatssekretariat für Migration SEM
Frau Dora Bucher, Herr Roman Blöchlinger
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern



UNHCR

United Nations High Commissioner for Refugees
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

UNHCR Stellungnahme

zur

Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

UNHCR bedankt sich für die Möglichkeit, zu den Entwürfen der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV 2) und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens¹ Stellung zu nehmen und erlaubt sich, auf Grundlage seines völkerrechtlichen Mandats² die folgenden ausgewählten und nicht abschliessenden Empfehlungen dazu abzugeben. Diese Empfehlungen beschränken sich ausdrücklich auf Personen, die unter das Mandat von UNHCR fallen und beziehen sich nicht auf Ausländerinnen und Ausländer im Allgemeinen. UNHCR hofft, dass diese Empfehlungen im weiteren Prozess berücksichtigt werden können und steht für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Die Empfehlungen betreffen drei verschiedene Themenfelder:

- die Abschaffung der Sonderabgabe auf Erwerbseinkommen;
- die Gleichstellung von Personen des Asylbereichs mit Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern bei der Sonderabgabe auf Vermögenswerten bezüglich des Vermögensfreibetrages;
- die Neuausrichtung der Integrationspauschale.

Abschaffung der Sonderabgabe auf Erwerbseinkommen

Das Parlament hat am 16. Dezember 2016 entschieden, dass das Erwerbseinkommen von Personen des Asylbereichs nicht mehr der Sonderabgabe unterliegen soll.³ UNHCR hat dies bereits im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Entwurf zur Änderung des Ausländergesetzes begrüsst, da diese Abgabe nicht in Einklang mit der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) steht und die Abschaffung zudem einen wichtigen Zwischenschritt

¹ Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD, Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, Bern, 26. April 2017, abrufbar unter: www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2863/Integration-und-Erwerbseinkommen_Brief-Kantone_de.pdf (9. August 2017).

² Siehe insbesondere Art. 35 Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (GFK); Art. II Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1967; Satzung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, Resolution 428 (V) der UN-Generalversammlung, Annex, UN Doc. A/1775, 1950; in diesem Zusammenhang soll betont werden, dass sich das Mandat von UNHCR nicht nur auf Flüchtlinge im Sinne der GFK beschränkt, sondern sich auch auf andere Personen erstreckt, die internationalen Schutzes bedürfen. Dazu gehören Personen, die sich infolge bewaffneter Konflikte oder schwerwiegender Störungen der öffentlichen Ordnung, welche ihr Leben, ihre physische Integrität, Freiheit und persönliche Sicherheit bedrohen, ausserhalb ihres Herkunftslandes befinden. Diese Personen erhalten in der Schweiz in der Regel eine vorläufige Aufnahme.

³ Vgl. Staatssekretariat für Migration SEM, Erläuternder Bericht, Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern, Teilkraftsetzung der Änderung des Ausländergesetzes (Integration; 13.030), 28. März 2017, S. 4, abrufbar unter: www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2863/Integration-und-Erwerbseinkommen_Erl.-Bericht_de.pdf (9. August 2017).

hin zu einer effektiven Gleichbehandlung von Flüchtlingen, vorläufig aufgenommenen Personen und Asylsuchenden beim Zugang zum Arbeitsmarkt und zur Integration darstellt.⁴

Trotz des Entscheides, die Sonderabgabe auf Erwerbseinkommen abzuschaffen, enthält die E-AsylV 2 keine Änderungsvorschläge, welche deutlich machen, dass Vermögenswerte aus Erwerbseinkommen auch dann von der Sonderabgabe ausgenommen sind, wenn sie innerhalb des Freibetrages liegen.

UNHCR regt deshalb an, in der AsylV2 klarzustellen, dass auch Vermögenswerte aus Erwerbseinkommen, die innerhalb des Freibetrages liegen (Art. 16 Abs. 4 E-AsylV 2 i.V.m. Art. 86 Abs. 3 lit. c E-AsylG), von der Sonderabgabe ausgenommen sind.

Sonderabgabe auf Vermögenswerten

UNHCR bedauert, dass die Sonderabgabe auf Vermögenswerten beibehalten wurde. Deren Abschaffung bedarf jedoch einer Gesetzesänderung und steht daher vorliegend nicht zur Diskussion. Möglich wäre jedoch im Rahmen dieser Verordnungsänderungen den in der E-AsylV 2 festgelegten Freibetrag anzuheben.

Wie im Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf zur Änderung des Ausländergesetzes ausgeführt, ist die Sonderabgabe auf Vermögenswerten für Flüchtlinge und für Asylsuchende, deren Flüchtlingseigenschaft später anerkannt wird, mit Art. 29 Abs. 1 GFK unvereinbar.⁵ Die Sonderabgabe auf Vermögenswerten widerspricht auch Sinn und Zweck von Art. 30 GFK. Diese Bestimmung sieht vor, dass Flüchtlingen gestattet werden soll, die Vermögenswerte, die sie vom Verfolgerstaat in das Erstaufnahmeland gebracht haben, in das Land mitnehmen dürfen, in welchem sie neu angesiedelt werden. Diese Güter sollen Flüchtlingen beim Aufbau einer neuen Existenz zur Verfügung stehen und damit einen menschenwürdigen Neuanfang begünstigen.⁶ Da der Aufenthalt von vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländern oftmals genauso dauerhaft ist wie jener von Flüchtlingen, regt UNHCR an, auch bei dieser Personengruppe die Sonderabgabe auf Vermögenswerten zu überdenken.⁷

Asylsuchende stellen für sich alleine eine besonders benachteiligte und verletzte Bevölkerungsgruppe dar, die besonderen Schutzes bedürfen.⁸ In der Regel werden sie durch die Verfolgungssituation gezwungen, ihr gesamtes Hab und Gut zurückzulassen und können nur noch wenige Vermögenswerte mit auf die Flucht nehmen. Unter menschenrechtlichen

⁴ Vgl. UNHCR, Stellungnahme zum Entwurf zur Änderung des Ausländergesetzes – Umsetzung von Artikel 121a BV sowie zum Entwurf zur Anpassung der Vorlage zur Änderung des Ausländergesetzes (Integration; 13.030) an Artikel 121a BV und an fünf parlamentarische Initiativen, Mai 2015, S. 10ff., abrufbar unter: http://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/07/CH_2015-05-00-OSL-Stellungnahme-Art.-121a-BV.pdf (9. August 2017) (im Folgenden: UNHCR-Stellungnahme zum Entwurf zur Änderung des Ausländergesetzes).

⁵ Vgl. dazu UNHCR-Stellungnahme zum Entwurf zur Änderung des Ausländergesetzes (Fn. 4), S. 10f. mit Verweis auf Art. 29 Abs. 1 GFK und auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 31. Oktober 2012, C-1026/2009, wonach die „Sonderabgabe das Diskriminierungsverbot von Art. 29 FK [GFK] verletzt, soweit Asylsuchende betroffen sind, welche die materielle Flüchtlingseigenschaft erfüllen“ (Erw. 10).

⁶ Vgl. Boldizsár Nagy, 'Commentary on Art 30 of the Refugee Convention', in Andreas Zimmermann (Hrsg.), *The 1951 Convention Relating to the Status of Refugees and its 1967 Protocol: A Commentary* (Oxford University Press, 2011), para. 4.

⁷ UNHCR-Stellungnahme zum Entwurf zur Änderung des Ausländergesetzes (Fn. 4), S. 11.

⁸ European Court of Human Rights, *M.S.S. v. Belgium and Greece*, Application no. 30696/09, 21 January 2011, para. 251, abrufbar unter: www.refworld.org/cases,ECHR,4d39bc7f2.html (12. Juli 2017).

Gesichtspunkten stellt deshalb die Vermögenswertabnahme bei dieser Personengruppe einen unverhältnismässigen Eingriff in die Eigentumsgarantie dar (Art. 36 i.V.m. Art. 26 BV).⁹

Zudem wird trotz vergleichbarer Situation Personen des Asylbereichs ein niedrigerer Freibetrag als Sozialhilfeempfängerinnen und –empfängern gewährt. So empfehlen die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) für Sozialhilfeempfängerinnen und –empfänger einen Vermögensfreibetrag von Fr. 4'000.00 (für Einzelperson), 8'000.00 (für Ehepaare), 2'000.00 (für jedes minderjährige Kind), maximal jedoch 10'000.00 pro Familie. Mit dem Vermögensfreibetrag soll die Eigenverantwortung gestärkt und der Wille zur Selbsthilfe gefördert werden.¹⁰ Demgegenüber hat der Bundesrat für Personen aus dem Asylbereich lediglich einen Freibetrag von Fr. 1'000.00 vorgesehen (Art. 16 Abs. 4 E-AsylV 2). Dies ist mit dem Gleichbehandlungsgebot nicht vereinbar.

UNHCR regt deshalb eine Erhöhung des Freibetrages nach Art. 16 Abs. 4 E-AsylV 2 auf die gleiche Höhe wie für Sozialhilfeempfängerinnen und –empfänger an.

Integrationspauschale

Eine erfolgreiche Integration liegt sowohl im Interesse der Schutzsuchenden wie auch der Aufnahmegesellschaft. Diese setzt neben der Bereitstellung genügend finanzieller Mittel voraus, dass die tatsächlich anfallenden Kosten abgedeckt, dass die finanziellen Beiträge vollumfänglich für die vereinbarten Ziele eingesetzt werden und dass ein ausreichendes Angebot an Integrationsprogrammen vorhanden ist. Aus diesem Grund begrüsst UNHCR einerseits, dass die Integrationspauschale neu anhand der effektiven Zahl der Entscheide im Asylbereich ausgerichtet werden soll und andererseits, dass Art. 19 E-VIntA neu die Voraussetzungen konkretisiert, welche zu einer Rückforderung von Bundesbeiträgen führen können, wenn der Kanton die vereinbarten Leistungs- und Wirkungsziele nicht oder nur mangelhaft erfüllt hat, keine Nachbesserung möglich ist und er nicht nachweist, dass ihn keinerlei Verschulden trifft. Im Weiteren begrüsst UNHCR, dass allfällige Restbeiträge vom Kanton zweckgebunden für Integrationsmassnahmen einzusetzen sind.

Damit die zweckgebundene Verwendung von finanziellen Beiträgen auf allen Ebenen gewährleistet ist, schlägt UNHCR eine Ergänzung von Art. 19 E-VIntA vor, wonach vom Bund zurückgeforderte Beiträge wiederum zweckgebunden für Integrationsmassnahmen zu verwenden sind.

UNHCR Büro für die Schweiz und Liechtenstein
August 2017

⁹ Vgl. dazu UNHCR, *UNHCR Observations on the proposed amendments to the Danish Aliens legislation*, L 87, 6 January 2016, paras. 48ff., abrufbar unter: www.refworld.org/docid/5694ed3a4.html [aufgerufen am 12. Juli 2017] mit Hinweis auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (*Sporrong and Lönnroth v. Sweden*, Application no. 7151/75; 7152/75, 23 September 1982, para. 73).

¹⁰ Vgl. Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS), *Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe*, 4. überarbeitete Ausgabe April 2005, Mai 2016, E.2–3, abrufbar unter: https://skos.ch/fileadmin/migrated/content_uploads/2017_SKOS-Richtlinien-komplett-d.pdf (9. August 2017).



VKM | ASM |

Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden
Association des services cantonaux de migration
Associazione dei servizi cantonali di migrazione

Geschäftsstelle | Migrationsdienst des Kantons Bern
Eigerstrasse 73 | 3011 Bern
Tel. +41 (0)31 633 42 99 | Fax +41 (0)31 633 55 86
info@vkm-asm.ch | www.vkm-asm.ch

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

(per E-Mail: roman.bloechlinger@sem.admin.ch und dora.bucher@sem.admin.ch)

Bern, 22. August 2017

Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden (VKM) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Änderung der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern. Gerne nehmen wir zum Entwurf wie folgt Stellung.

Wir begrüssen die Absicht des Bundesrats, die administrativen Zugangshürden zum Arbeitsmarkt für Personen aus dem Asylbereich durch die Abschaffung der Sonderabgabe auf deren Erwerbseinkommen abzubauen und damit zur besseren Ausschöpfung des inländischen Arbeitskräftepotenzials beizutragen. Ebenso erscheinen uns die vorgeschlagenen Bestimmungen der Integrationsverordnung zur Ausrichtung der Integrationspauschale an die Kantone (neu zweimal jährlich) sowie zur Rückerstattung finanzieller Beiträge des Bundes durch die Kantone vertretbar.

Die VKM stimmt den Änderungen der Verordnungen ausdrücklich zu. Die Absicht des Bundesrates, administrative Zugangshürden zum Arbeitsmarkt für Personen aus dem Asylbereich abzubauen und so eine bessere Ausschöpfung des inländischen Arbeitskräftepotenzials zu leisten, wird von der überwiegenden Mehrheit unserer Mitglieder begrüsst. Dies gilt insbesondere auch für die Abschaffung der Sonderabgabe auf Erwerbseinkommen. Damit wird ein wichtiger Negativanreiz auch für die Arbeitgeber beseitigt. In der Vergangenheit mussten wir feststellen, dass dieser Lohnabzug für die Arbeitgeber oft eine wichtige administrative Würde darstellt und dass sie unter anderem

deswegen auf die Anstellung einer Person mit einer vorläufigen Aufnahme verzichteten. Somit sind Inhaber mit einer Aufenthaltsbewilligung "F" in einer unheimlich schwierigen Situation. Einerseits verlangt die Gesellschaft, dass sie sich integrieren und am Wirtschaftsleben teilnehmen und andererseits wird eine potentielle Arbeitsaufnahme mit einer Sonderabgabe auf das Einkommen und mit einem vorgängigen Verfahren für die Arbeitsbewilligung erschwert. Die VKM ist überzeugt, dass es die Arbeitgeber motivieren wird, Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung "F" anzustellen, wenn die Sonderabgabe sowie das aktuelle Verfahren in Bezug auf das Gesuch für eine Arbeitsbewilligung abgeschafft werden und anstelle dessen eine einfache Meldepflicht bei einer Arbeitsaufnahme eingeführt wird.

Dem Bund entfallen mit der Sonderabgabe zwar Nettoeinnahmen von 3.6 Mio. Franken. Auf der anderen Seite werden den Arbeitgebern und der Verwaltung aber administrative Kosten erspart. Werden künftig mehr Personen pro Jahr in den Arbeitsmarkt integriert werden können, werden die Einsparungen bei der Subventionierung der Sozialhilfe den Ausfall der Sonderausgabe kompensieren.

Bund und Kantone haben sich in den neuen Grundlagen zu den kantonalen Integrationsprogrammen 2018-2021 darauf verständigt, die Qualität der Integrationsprogramme weiterzuentwickeln, die Zielorientierung zu stärken und die Ausrichtung der Integrationspauschale anzupassen. In der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) wird die Rückerstattung finanzieller Beiträge des Bundes deshalb neu in einem eigenen Artikel 19 konkretisiert. Der Bund kann von den Kantonen finanzielle Beiträge zurückfordern, falls die Leistungs- und Wirkungsziele nicht oder nur mangelhaft erfüllt sind, keine Nachbesserung möglich ist und der Kanton nicht nachweist, dass ihn keinerlei Verschulden trifft. Auf der anderen Seite gewährt der Bund zwei Jahre, damit der Kanton verbleibende Restbeiträge zweckgebunden für die Integration verwenden kann, falls er die vereinbarten Ziele erreicht hat.

Wir begrüssen die administrativen Erleichterungen für die Arbeitgeber und die Verwaltung. Bei der Integration handelt es sich um eine herausfordernde Aufgabe, bei welcher in den Zielvereinbarungen noch auf keine Erfahrungswerte abgestellt werden kann. Einzelne unserer Mitglieder sind deshalb skeptisch, dass die Leistungs- und insbesondere die Wirkungsziele erfüllt werden können. Eine nachhaltige Eingliederung in den Arbeitsmarkt hängt letztlich nicht allein von staatlichen Anreizen ab, sondern auch von wirtschaftlichen Überlegungen der Arbeitgeber und vom Integrationswillen und der Integrationsfähigkeit der Personen. Deshalb sind wir grundsätzlich skeptisch gegenüber kurzfristig allzu hohen Erfolgsquoten und allenfalls damit einhergehenden Rückforderungsdiskussionen. Mittel- bis langfristig dürften sich die Massnahmen allerdings sicher auszahlen.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme und Ihre geschätzte Kenntnisnahme danken wir Ihnen und stehen Ihnen zur Beantwortung von Fragen gerne zur Verfügung. Für die verspätete Einreichung unserer Vernehmlassung entschuldigen wir uns.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Suter', written in a cursive style.

Marcel Suter, Präsident